

Marktgemeindeamt Taufkirchen an der Pram

Politischer Bezirk Schärding, Oberösterreich 4775 Taufkirchen an der Pram, Schärdinger Straße 1 Telefon 0 77 19 / 72 55, Fax 72 55-30

E-Mail: gemeinde@taufkirchen-pram.ooe.gv.at http://www.taufkirchen-pram.at DVR.0096113

Partnerschaftsgemeinde: Spitz / Niederösterreich-Wachau

Zl.: 004-1/2018-Ba./Ni.

lfd. Nr. 2/2018

<u>VERHANDLUNGSSCHRIFT</u>

aufgenommen über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram am Donnerstag, dem 15. März 2018.

Tagungsort: Sitzungssaal der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram

Anwesend:

Bürgermeister:	Paul Freund, Laufenbach 13, als Vorsitzender	ÖVP
Vizebürgermeister:	Josef Mittermeier, Jechtenham 27	ÖVP
Gemeindevorstände:	Martin Scheuringer, Leoprechting 33 Alois Schauer, Höbmannsbach 9 Reinhard Waizenauer, Wolfsedt 6 Manfred Gahbauer, Aichbergsiedlung 4	ÖVP ÖVP FPÖ FPÖ
Gemeinderäte:	Johann Froschauer, Pram 4 Ing. Bernhard Lechner, Kapelln 29 Anna Kalchgruber, Aichbergsiedlung 20 Mag. Wolfgang Reisinger, Bachschwölln 5 Wolfgang Schlick, Bahnhofstraße 10 Alexander Hauer, Laufenbach 65 Anton Hufnagl, Kapelln 28 Franz Weißhaidinger, Pfaffingdorf 7/1 Karl Hattinger, Maad 8 Bernd Krottenthaler, Windten 15 Johann Berger, Höbmannsbach 21 Christine Bichler, Wimm 27/3	ÖVP ÖVP ÖVP ÖVP FPÖ FPÖ FPÖ FPÖ SPÖ SPÖ
Ersatzmitglieder:	Christian Scherrer, Eggenberg 11/2 für Elisabeth Bauer Otto Froschauer, Bachschwölln 12/1 für Ing. Markus Reifinger Alfred Huber, Oberpramau 5 für Maria Fuchs Anton Wiener, Furth 2 für Josef Kalchgruber Romana Schauer, Schwendt 11/2 für Richard Breinbauer Berta Reiterer, Wimm 26/1 für Johann Halas Rudolf Höritzer, Margret-Bilger-Straße 22 für Ursula Hofinger	ÖVP ÖVP ÖVP FPÖ SPÖ SPÖ

Der Gemeinderat zählt 25 Mitglieder, davon sind alle – unter Berücksichtigung der Ersatzmitglieder – anwesend; die Sitzung ist daher beschlussfähig.

Der Bürgermeister eröffnet um 18.00 Uhr die Sitzung und begrüßt die erschienenen Gemeinderatsmitglieder und ebenso die Zuhörer, welche dadurch ihr Interesse an der Kommunalpolitik zeigen.

Vor Bekanntgabe der Tagesordnung stellt er fest, dass der Termin der heutigen Sitzung im Sitzungsplan enthalten ist und die Sitzung von ihm – dem Bürgermeister – ordnungsgemäß einberufen wurde und die Verständigung hierzu an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder rechtzeitig schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist und die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel öffentlich kundgemacht wurde.

Weiters stellt er fest, dass die Protokolle der Gemeinderatssitzungen vom 14. Dezember 2017 sowie vom 29. Jänner 2018 während der Sitzung zur Einsichtnahme aufliegen und Einwendungen dagegen bis Sitzungsschluss eingebracht werden können.

Zur Schriftführerin dieser Sitzung bestimmt der Vorsitzende Frau Sandra Niedermayer. Weiters nehmen noch Amtsleiter Johann Bauer und Gemeindebuchhalter Heinz Mairhofer an der Sitzung teil.

Tagesordnung:

- 1. Flächenwidmungsplan Nr. 5;
 - a) Grundsatzbeschluss über die Änderung Nr. 31 (Schmid/Bachmaier, Leoprechting)
 - b) Grundsatzbeschluss über die Änderung Nr. 32 (Margit Kinzl, Gmeinau)
 - c) Grundsatzbeschluss über die Änderung Nr. 33 (Silvio Kinzl, Gmeinau)
 - d) Grundsatzbeschluss über die Änderung Nr. 34, bei gleichzeitiger Änderung Nr. 17 des ÖEK Nr. 2 (Wintersteiger, Schratzberg)
- 2. Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung eines Bebauungsplanes für das gesamte Betriebsbaugebiet Pram Bebauungsplan Nr. 13
- 3. Flächenwidmungsplan Nr. 5;
 - a) Beratung und Beschlussfassung über die Änderung Nr. 30, bei gleichzeitiger Änderung Nr. 16 des ÖEK Nr. 2 (Weißhaidinger, Pram)
 - b) Neuerliche Beratung und Beschlussfassung über die Änderung Nr. 28, bei gleichzeitiger Änderung Nr. 14 des ÖEK Nr. 2 (Niedermayer, Aichedt)
- 4. Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines Baulandsicherungsvertrages mit den Ehegatten Niedermayer, Aichedt
- 5. Beratung und Beschlussfassung einer Verordnung über die Auflassung der Verkehrsflächen in Berg, Grundstück Nr. 1989/3, EZ 200, KG Höbmannsbach und Grundstück Nr. 2027, EZ 200, KG Höbmannsbach (Teilfläche), jeweils öffentliches Gut, welche für den Gemein-gebrauch entbehrlich geworden sind
- 6. Ab- und Zuschreibung von Trennstücken im Rahmen der Schlussvermessung Glas Gemeinde (GZ.: 12020 b)
- 7. Ab- und Zuschreibung von Trennstücken im Rahmen der Katasterschlussvermessung "Renaturierung der Pram" (GZ.: CU-272/17)
- 8. Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines Planungskostenteilungs-Übereinkommens für das Baulos "Fahrbahnteiler und Gehsteig Furth"
- 9. Festsetzung der Witwenpension und des Todesfallbeitrages nach dem verstorbenen Gemeindearzt i. R. Dr. Dietmar Vogl Beratung und Beschlussfassung
- 10. Ausübung des Einweisungsrechtes für ISG- und LAWOG-Mietwohnungen Beratung und Beschlussfassung
- 11. Beratung und Beschlussfassung über verschiedene Auftragsvergaben im Zuge der Kindergartensanierung
 - a) Malerarbeiten (Fassade)
 - b) Kindergartenmöbel

- 12. Beratung und Beschlussfassung über ein Ansuchen der Firma Gruber Pflasterungen um Gewährung einer Wirtschaftsförderung
- 13. Beratung und Beschlussfassung einer Feuerwehr-Gebührenordnung für die Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram
- 14. Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung einer neuen Kanalgebührenordnung
- 15. Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung einer neuen Wassergebührenordnung
- 16. Behandlung der Ansuchen der örtlichen Vereine (Institutionen) um Gewährung einer Förderung für das Jahr 2018 gemäß neuer Förderrichtlinien Beratung und Beschlussfassung
- 17. Bericht des örtlichen Prüfungsausschusses über die Prüfung der Gemeindegebarung am 5. März 2018 Kenntnisnahme desselben
- 18. Nachträgliche Genehmigung von Ausgabenüberschreitungen im Finanzjahr 2017 Beratung und Beschlussfassung
- 19. Rechnungsabschluss der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram für das Finanzjahr 2017 Beratung und Beschlussfassung
- 20. VFI der Gemeinde Taufkirchen an der Pram & Co KG Zustimmung zum Rechnungsabschluss für das Finanzjahr 2017
- 21. Antrag der FPÖ-Fraktion gemäß § 46 Abs. 2 der OÖ GemO 1990

Der Gemeinderat möge beschließen:

"Die zuständigen Stellen der Bezirkshauptmannschaft (Verkehrsreferat, ORgR Mag. Wolfgang Holzleitner, Leiter der Abteilung III) und der OÖ Landesregierung (Direktion Straßenbau und Verkehr, Abteilung Verkehr, Hr. Ing. Christian Maurer) werden aufgefordert:

Das bekannte Anliegen der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram und primär der betroffenen Eltern, im Bereich Straßenquerung Rainbacher Straße / Kreuzungsbereich Gaderner Straße, die Errichtung eines Schutzweges zu genehmigen."

22. Allfälliges

Punkt 1.: Flächenwidmungsplan Nr. 5;

- a) Grundsatzbeschluss über die Änderung Nr. 31 (Schmid/Bachmaier, Leoprechting)
- b) Grundsatzbeschluss über die Änderung Nr. 32 (Margit Kinzl, Gmeinau)
- c) Grundsatzbeschluss über die Änderung Nr. 33 (Silvio Kinzl, Gmeinau)
- d) Grundsatzbeschluss über die Änderung Nr. 34, bei gleichzeitiger Änderung Nr. 17 des ÖEK Nr. 2 (Wintersteiger, Schratzberg)

a) Grundsatzbeschluss über die Änderung Nr. 31 (Schmid/Bachmaier, Leoprechting)

Der Vorsitzende informiert die Mandatare über ein Ansuchen von Frau Silvia Bachmaier und Herrn Thomas Schmid, Schärding bezüglich Widmung eines Teiles des Grundstückes 646/17, KG Taufkirchen (von Grünland) in Wohngebiet.

Zustimmungserklärung der Grundeigentümerin:

Rosa-Maria Brakhahn, Steinstraße 5, D-26209 Hattan-Sandhatten:

Die von den Antragstellern verschiedene Grundeigentümerin stimmt dem obigen Antrag auf Flächenwidmungsplanänderung vollinhaltlich zu.

Hierzu verliest Bgm. Freund die Stellungnahme des Ortsplaners vollinhaltlich:

Mit der beantragten Änderung soll auf der Parzelle 646/17, KG Taufkirchen an der Pram, eine Bauparzelle im Ausmaß von ca. 1.000 m² von Grünland-Landwirtschaft in Bauland-Wohngebiet umgewidmet werden.

Das betreffende Grundstück befindet sich am nördlichen Rand der Ortschaft Leoprechting, grenzt an bereits gewidmetes Bauland an und ist im Örtlichen Entwicklungskonzept bereits als Bauerwartungsland vorgesehen.

Aus fachlicher Sicht kann aufgrund der Übereinstimmung mit dem Örtlichen Entwicklungskonzept, dem vorhandenen Baulandbedarf und der grundsätzlichen Baulandeignung der betreffenden Fläche, der geplanten Umwidmung zugestimmt werden.

Da es aus dem Gremium zu keinen Wortmeldungen kommt, beantragt der Vorsitzende, die Beschlussfassung über die vorgetragene Flächenwidmungsplanänderung vorzunehmen.

Die anschließende Abstimmung hat die einstimmige Fassung eines positiven Grundsatzbeschlusses über die Änderung Nr. 31 des Flächenwidmungsplanes Nr. 5 (Schmid/Bachmaier, Leoprechting) zur Folge.

b) Grundsatzbeschluss über die Änderung Nr. 32 (Margit Kinzl, Gmeinau)

Frau Margit Kinzl, Gmeinau 17 beabsichtigt anhand ihres Ansuchens einen Teil des Grundstückes 1687/2, KG Laufenbach in Dorfgebiet (Bauland) widmen zu lassen.

Anschließend verliest Bgm. Freund die Stellungnahme des Ortsplaners:

Mit der beantragten Änderung soll eine ca. 1.000 m² große Fläche auf der Parzelle 1687/2, KG Laufenbach, von derzeit Grünland-Landwirtschaft in Bauland-Dorfgebiet umgewidmet werden.

Das betreffende Areal ist im Örtlichen Entwicklungskonzept als dörfliche Funktion ausgewiesen.

Aus fachlicher Sicht kann aufgrund der Übereinstimmung mit dem Örtlichen Entwicklungskonzept, dem vorhandenen Baulandbedarf und der grundsätzlichen Baulandeignung der betreffenden Fläche, der geplanten Umwidmung zugestimmt werden.

Da es zu keinen Wortmeldungen kommt, beantragt Bgm. Freund die Beschlussfassung über die Änderung Nr. 32 des Flächenwidmungsplanes Nr. 5 (Margit Kinzl, Gmeinau).

Die darauffolgende Abstimmung zieht die einstimmige Fassung eines positiven Grundsatzbeschlusses nach sich.

c) Grundsatzbeschluss über die Änderung Nr. 33 (Silvio Kinzl, Gmeinau)

Bei diesem Tagesordnungspunkt handelt es sich um das Ansuchen von Herrn Silvio Kinzl, Riedau hinsichtlich einer Umwidmung von Teilen der Grundstücke 1692/3 und 1692/1 von Grünland in Dorfgebiet, so der Vorsitzende einleitend.

Die Stellungnahme des Ortsplaners (team m) liegt vor und lautet wie folgt:

Mit der beantragten Änderung soll eine ca. 0,51 ha große Fläche auf den Parzellen 1692/1 und 1692/3, KG Laufenbach, (jeweils Teilflächen), von derzeit Grünland-Landwirtschaft in Bauland-Dorfgebiet umgewidmet werden.

Das betreffende Areal ist im Örtlichen Entwicklungskonzept als dörfliche Funktion ausgewiesen.

Aus fachlicher Sicht kann aufgrund der Übereinstimmung mit dem Örtlichen Entwicklungskonzept, dem vorhandenen Baulandbedarf und der grundsätzlichen Baulandeignung der betreffenden Fläche, der geplanten Umwidmung zugestimmt werden.

Ohne Wortmeldung aus dem Gremium kann daraufhin über Antrag des Vorsitzenden die einstimmige Beschlussfassung über den positiven Grundsatzbeschluss der Flächenwidmungsplanänderung Nr. 33 (Silvio Kinzl, Gmeinau) festgestellt werden.

d) Grundsatzbeschluss über die Änderung Nr. 34, bei gleichzeitiger Änderung Nr. 17 des ÖEK Nr. 2 (Wintersteiger, Schratzberg)

Der Vorsitzende informiert die Mandatare über ein Ansuchen von Herrn Gerhard Wintersteiger, Schratzberg 1 bezüglich Widmung eines Teiles des Grundstückes 809, KG Laufenbach (von Grünland) in Dorfgebiet.

Hierzu verliest Bgm. Freund die Stellungnahme des Ortsplaners vollinhaltlich:

Mit der beantragten Änderung soll auf der Parzelle 809, KG Laufenbach, eine Bauparzelle von Grünland-Landwirtschaft in Bauland-Dorfgebiet umgewidmet werden und gleichzeitig im Örtlichen Entwicklungskonzept als Dörfliche Funktion ausgewiesen werden.

Das betreffende Grundstück befindet sich am östlichen Rand der Ortschaft Schratzberg, grenzt an bereits gewidmetes Bauland an und ist nördlich und südlich von bestehender Bebauung umgeben.

Aus fachlicher Sicht kann den geplanten Änderungen zugestimmt werden, da es sich bei der geplanten Baulandwidmung grundsätzlich um die Schließung einer Baulücke handelt und somit keine negativen Auswirkungen auf Siedlungs- und Landschaftsbild zu erkennen sind.

Der Vorsitzende bestätigt die Aussage des Ortsplaners, dass es sich bei dieser Umwidmung um einen Lückenschluss handelt und somit die benötigte Infrastruktur bereits vorhanden ist.

Da es zu keiner Wortmeldung kommt, beantragt Bgm. Freund die Beschlussfassung über die vorgetragene ÖEK- und Flächenwidmungsplanänderung.

Die darauffolgende Abstimmung zieht die einstimmige Fassung eines positiven Grundsatzbeschlusses über die Änderung Nr. 34 des Flächenwidmungsplanes Nr. 5, bei gleichzeitiger Änderung Nr. 17 des ÖEK Nr. 2 (Wintersteiger, Schratzberg) nach sich.

Punkt 2.: Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung eines Bebauungsplanes für das gesamte Betriebsbaugebiet Pram – Bebauungsplan Nr. 13

Die Stellungnahme seitens des Amtes der Oö. Landesregierung, Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Abteilung Raumordnung (Dipl.-Ing. Klaus Mitterndorfer) betreffend die Erlassung eines Bebauungsplanes für das gesamte Betriebsbaugebiet Pram wurde nach Einlangen an die Fraktionsobmänner weitergeleitet, informiert der Vorsitzende das Gremium eingangs. Im Anschluss wird das Schreiben vollinhaltlich wie folgt vorgetragen:

Zum Bebauungsplan Nr. 13 wird gemäß § 33 (2) im Zusammenhang mit § 36 (4) Oö. ROG 1994 folgende Stellungnahme abgegeben:

- Überörtliche Interessen im besonderen Maße werden in der vorliegenden Form nicht berührt. Der Plan unterliegt daher gem. § 34 (1) Oö. ROG nicht der Genehmigungspflicht durch die Aufsichtsbehörde.
- Mit der Erstellung des Bebauungsplanes Nr. 13 ist beabsichtigt, die Bebauung im Bereich des Gewerbegebietes Pram zu regeln. Im Wesentlichen sollen dabei lediglich Baufluchtlinien in den Randbereichen sowie eine max. Höhe festgelegt werden.
- Die Mindestinhalte gem. § 32 Abs. 1 Oö. ROG 1994 sind zu überprüfen (Die Einschränkung in der Schutzzone Bm1 ist beispielsweise nicht in der Legende angeführt).
- Die Übereinstimmung mit den Festlegungen des verordneten Flächenwidmungsplanes ist derzeit mit Verweis auf die laufende Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5.30 bzw. ÖEK Nr. 2.16 nicht gegeben. Die weiteren Verfahrensschritte sind zeitlich und inhaltlich auf die zitierte Änderung der Flächenwidmung abzustimmen.
- Aus ho. Sicht wird davon ausgegangen, dass es sich bei den auf der Planungsfläche vorhandenen baulichen Anlagen um einen rechtmäßig bewilligten Baubestand handelt. In diesem Zusammenhang wäre jedoch seitens der Planungsbehörde im weiteren Verfahren aus rechtlicher Sicht zu prüfen und zu beurteilen, ob eine mögliche geplante nachträgliche "Sanierung" in Einklang mit dem "Bad Ischler Erkenntnis" (nachträgliche Sanierung von Schwarzbauten) zu bringen ist.
- In der Beilage werden die Stellungnahmen der mitbeteiligten Fachdienststellen zur weiteren Berücksichtigung zur Kenntnis gebracht.

Hinweis:

Inwieweit die Verkehrserschließung sämtlicher möglicher Bauplätze in Folge der sonstigen Bauweise gewährleistet werden kann, kann den Unterlagen nicht entnommen werden und ist seitens der Planungsbehörde zu überprüfen bzw. sicherzustellen.

Bgm. Freund erörtert in diesem Zusammenhang die angeführten Punkte und entkräftet sie zugleich.

Im Anschluss werden die zusätzlich eingelangten Stellungnahmen wie folgt vorgelesen:

Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Regionsbeauftragter für Natur- und Landschaftsschutz (Dipl.-Ing. Alfred Schwendinger):

Der vorliegende Bebauungsplan ist auf die Gewährleistung einer sinnvollen Bebauungsstruktur im Bereich eines größeren zusammenhängenden Betriebsbaugebietes unmittelbar südlich des Gemeindehauptortes in der Ortschaft Pram abgestellt.

Aufgrund der gegebenen Vorbelastung durch mehrere großvolumige Betriebsbauten bestehen aus der Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes gegen den vorliegenden Bebauungsplan keine Einwände und wird diesem aus naturschutzfachlicher Sicht daher zugestimmt.

Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Wasserwirtschaft (Ing. Herwig Dinges):

Zum Bebauungsplan Nr. 13 wird seitens der Abteilung Wasserwirtschaft wie folgt Stellung genommen:

Schutzwasserwirtschaft (Gewässerbezirk Grieskirchen)

Den vorliegenden Planungen wird zugestimmt. Die Planungsfläche befindet sich in keinem durch Hochwasser (HW100) oder Hangwasser gefährdeten Bereich.

Ansonsten bestehen seitens der Abteilungen Wasserwirtschaft ebenfalls keine Einwände.

Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Umwelt-, Bau- und Anlagentechnik (Ing. Ferdinand Augl):

Nach Überprüfung der übermittelten Unterlagen und Durchführung eines Lokalaugenscheins wird aus Sicht der Luftreinhaltung nachfolgende Stellungnahme abgegeben:

Wie diesen entnommen werden kann, beabsichtigt die Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram die Erstellung des Bebauungsplanes Nr. 13, dieser betrifft beinahe das gesamte Betriebsbaugebiet Pram.

Das wesentlichste Merkmal dieses Bebauungsplanes besteht darin, dass Gebäude, welche hier errichtet werden, bis an die Grundstücksgrenze gebaut werden dürfen. Innerhalb der Baufluchtlinie können Gebäude in sonstiger Bauweise mit einer max. Gebäude bzw. Firsthöhe von 15,0 m über dem bestehenden Gelände (ausgenommen dazugehörige Aufbauten) aufweisen.

Aus Sicht der Luftreinhaltung bestehen gegenüber der Erstellung eines Bebauungsplans in der geplanten Form keine Bedenken.

Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Umweltschutz (Franz Ginzinger):

Gegen den vorliegenden Bebauungsplan (FW-Planungsgebiet: B und MB) bestehen aus lärmschutztechnischer Sicht keine Einwände.

Bezirkshauptmannschaft Schärding (Dipl.-Ing. Hanspeter Haferlbauer):

Forstliche Forderungen

Aus forstfachlicher Sicht bestehen aufgrund der Distanz zum Wald von über 30 m und der vorliegenden Widmung keine Einwände.

Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Straßenbau und Verkehr, Abteilung Gesamtverkehrsplanung und öffentlicher Verkehr (Maria Dobusch):

Die Bebauungsplan-Änderung Nr. 13 betrifft eine Fläche an der L1142 Schwendter Straße von km 1,200 bis km 1,400, rechts im Sinne der Kilometrierung, im Ortsgebiet von Taufkirchen.

Gegen die Bewilligung des Bebauungsplans besteht seitens der Abteilung Straßenneubau und –erhaltung kein Einwand.

Durch die Änderung werden festliegende Planungen des Landes nicht betroffen.

Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Straßenbau und Verkehr, Abteilung Gesamtverkehrsplanung und öffentlicher Verkehr (Dipl.-Ing. Martin Pflegerl):

Zum gegenständlichen Vorverfahren gibt es seitens der Abteilung Gesamtverkehrsplanung und Öffentlicher Verkehr, Gruppe Öffentlicher Verkehr (GVÖV-PLÖ) keine Einwände.

Da die eingelangten Stellungnahmen grundsätzlich positiv sind – abgesehen von der Abteilung Raumordnung, wobei die angeführten Punkte jedoch auch bereinigt bzw. erläutert werden können – und es seitens des Gremiums zu keinen Wortmeldungen kommt, beantragt der Vorsitzende die Beschlussfassung über die Erlassung eines Bebauungsplanes für das gesamte Betriebsbaugebiet Pram – Bebauungsplan Nr. 13.

Dieser Antrag wird in der darauf folgenden Abstimmung einstimmig angenommen.

Punkt 3.: Flächenwidmungsplan Nr. 5;

- a) Beratung und Beschlussfassung über die Änderung Nr. 30, bei gleichzeitiger Änderung Nr. 16 des ÖEK Nr. 2 (Weißhaidinger, Pram)
- b) Neuerliche Beratung und Beschlussfassung über die Änderung Nr. 28, bei gleichzeitiger Änderung Nr. 14 des ÖEK Nr. 2 (Niedermayer, Aichedt)
- a) Beratung und Beschlussfassung über die Änderung Nr. 30, bei gleichzeitiger Änderung Nr. 16 des ÖEK Nr. 2 (Weißhaidinger, Pram)

Mit den beantragten Änderungen sollen im nördlichen Bereich des Betriebsbaugebietes Pram die Grundstücke 466/5, 466/6, 469/5 und teilweise 976/2 KG Schwendt und die Grundstücke 1794/1, 1797/3, 1797/2 und 1882/1 KG Laufenbach für *Betriebliche und Eingeschränkte Betriebliche Funktion* vorgesehen werden, so der Vorsitzende.

Gleichzeitig sollen die o. g. Grundstücke primär von *Grünland Landwirtschaft* in *Eingeschränktes Gemischtes Baugebiet* und *Betriebsbaugebiet* – neben einer minimalen Rückwidmung von *Betriebsbaugebiet* in *Grünland* – umgewidmet werden.

Stellungnahme des Amtes der Oö. Landesregierung, Abteilung Raumordnung:

Zur Flächenwidmungsplanänderung Nr. 5.30 und der damit verbundenen Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 2.16 wird gemäß § 33 (2) im Zusammenhang mit § 36 (4) Oö. ROG 1994 folgende Stellungnahme abgegeben:

- Mit dem vorliegenden Änderungsansinnen ist beabsichtigt, die Grundstücke Nr. 466/5, 466/6, 469/5 und 976/2 (Teilfl.), alle KG Schwendt, und 1794/1, 1797/3, 1797/2 und 1882/1, alle KG Laufenbach, im Bereich des bestehenden Gewerbegebietes in Furth im Gesamtausmaß von ca. 5.400 m² von Grünland in Betriebsbaugebiet bzw. Eingeschränktes Gemischtes Baugebiet zu widmen. Die ggst. Flächen werden großteils für die Erweiterung der angrenzenden Firma Weißheidinger benötigt.
- In Berücksichtigung der Aussagen der ergänzend eingeholten fachlichen Stellungnahmen diese werden beiliegend zur Kenntnis gebracht wird mitgeteilt, dass vorliegendes Änderungsansinnen zusammenfassend nicht positiv beurteilt werden kann. Aus schutzwasserwirtschaftlicher Sicht wird festgestellt, dass die ggst. Flächen teilweise im 30-, 100- und 300-jährlichen Hochwasserabflussbereich liegen. Im nördlichen Bereich der Widmungsfläche ist die Widmungsgrenze zumindest an den 100-jährlichen Hochwasserabflussbereich anzupassen. In diesem Zusammenhang muss auch auf das Widmungsverbot gem. § 21 Abs. 1a Oö. ROG 1994 hingewiesen werden. Ebenso sind die Wasseranschlagslinien des Gefahrenzonenplans-Vorentwurfes für diese Umwidmung im Flächenwidmungsplan darzustellen.

Aufgrund der Umgebungssituation und um die Hochwertigkeit des Betriebsstandortes generell dauerhaft zu gewährleisten, ist zudem aus raumordnungsfachlicher Sicht sämtliche Wohnnutzung im Eingeschränkten Gemischten Baugebiet auszuschließen. Weiters ist im allfälligen Genehmigungsverfahren die Grundlagenforschung hinsichtlich der Wasserversorgung und der betrieblichen Zufahrt für eine abschließende fachliche Beurteilung zu vertiefen.

Im Allgemeinen muss weiters angemerkt werden, dass in den vorliegenden Unterlagen keinerlei Angaben zur Größe der Fläche gemacht werden. Ein Verweis im Erhebungsblatt auf die Plankopie ist in diesem Fall unzureichend.

Ansonsten wird betreffend Hangwassergefährdung auf die Stellungnahme der Abteilung Wasserwirtschaft verwiesen.

- Hinsichtlich der Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes wird zudem darauf hingewiesen, dass die Darstellung gem. Punkt 1.11 (Teil B) der aktuellen Planzeichenverordnung zu erfolgen hat.
- Ungeachtet der o.a fachlichen Beurteilung ist aus fachlicher Sicht aufgrund der hohen Baulandreserven zu fordern, dass die Umsetzung der festgestellten Planungsziele durch Abschluss von privatrechtlichen Vereinbarungen (Baulandsicherungsvertrag/ Infrastrukturvertrag) abzusichern ist.

Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Wasserwirtschaft, Ing. Herwig Dinges:

Sehr geehrter Herr Kubernat!

Vielen Dank für Ihre Rückfrage. Nach unserem gestrigen Telefonat und Rücksprache mit dem Gewässerbezirk Grieskirchen wurde mir bestätigt, dass es sich in Bezug auf die nördliche Umwidmungsfläche Teil B um einen Irrtum (Rückwidmung als Baulandwidmung beurteilt) gehandelt hat und die neue Baulandwidmung (Teil A) außerhalb HQ300 liegt. Der Umwidmung Nr. 5.30 wird somit seitens des Gewässerbezirkes Grieskirchen zugestimmt.

Wirtschaftskammer Oberösterreich:

Kein Einwand

Landwirtschaftskammer Oberösterreich:

Kein Einwand

Interessen Dritter werden nach ha. Ermessen nicht verletzt.

Gegenüber der Gemeinde werden keine Entschädigungsansprüche gem. § 38 Oö. ROG ausgelöst.

Bgm. Freund informiert die Gemeinderäte detailliert über die Entkräftung der genannten negativen Stellungnahmen. So gibt es ein neues Gutachten der Abteilung Wasserwirtschaft hinsichtlich Hochwasserabflussbereich, weiters wurde auch der Ausschluss sämtlicher Wohnnutzung bereits in der Legende der Flächenwidmungsplanänderung eingearbeitet und es wird neben der Angabe zur Größe der Fläche schließlich die Grundlagenforschung hinsichtlich der Wasserversorgung sowie der betrieblichen Zufahrt im Zuge des Genehmigungsverfahrens ergänzt. Da diese Umwidmung vom bestehenden, benachbarten Zimmererbetrieb zur firmenmäßigen Erweiterung beantragt wurde, erscheint der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram der Abschluss eines Baulandsicherungsvertrages als höchst entbehrlich. Somit steht einer positiven Beschlussfassung nichts im Wege.

Ohne Wortmeldung aus dem Gremium kann daraufhin über Antrag des Vorsitzenden die einstimmige Beschlussfassung über die Flächenwidmungsplanänderung Nr. 30, bei gleichzeitiger Änderung Nr. 16 des ÖEK Nr. 2 (Weißhaidinger, Pram) festgestellt werden.

b) Neuerliche Beratung und Beschlussfassung über die Änderung Nr. 28, bei gleichzeitiger Änderung Nr. 14 des ÖEK Nr. 2 (Niedermayer, Aichedt)

Aufgrund der negativen Stellungnahme der Raumordnungsabteilung zu dieser Umwidmung (behandelt in der Gemeinderatssitzung vom 14. Dezember 2017) wurden folgende Punkte überarbeitet:

- 1. Grünzugerweiterung
- 2. Straßenverlauf
- 3. Verringerung der Widmungsfläche auf 1.000 m²

Nach Rücksprache mit der Familie Niedermayer soll jetzt die gesamte Fläche umgewidmet werden; hierzu wurden wiederum die Nachbarn verständigt, so der Vorsitzende. Weiters ist ein erneuter Gemeinderatsbeschluss erforderlich, da es sich eigentlich um eine neue Flächenwidmungsänderung handelt.

Erneute Verständigung der Nachbarn:

Keine Stellungnahme eingelangt.

Neue Stellungnahme des Ortsplaners:

Mit der nunmehr geplanten Änderung soll, gegenüber der ursprünglichen Planung, die Erschließungsstrasse Richtung Westen verlegt, die Baulandwidmung auf die gesamte, im ÖEK ausgewiesenen Fläche, ausgedehnt werden und der nördlich gelegene Grünzug dementsprechend Richtung Osten verlängert werden.

Im Örtlichen Entwicklungskonzept ist die Ausweisung des geplanten Umwidmungsbereiches als Dörfliche Funktion geplant.

Aus Sicht der Ortsplanung kann einer Siedlungserweiterung Richtung Norden, ausgehend von der bereits bestehenden geplanten dörflichen Nutzung, aufgrund der geringfügigen Erweiterung (3 Bauparzellen), dem durch den Grünzug geplanten definitiven Siedlungsabschluss und der im Nahbereich bereits bestehenden Bebauung zugestimmt werden.

Weiters wurde das Projekt bereits von der Abteilung Raumordnung im Jahre 2016 positiv begutachtet.

Interessen Dritter werden nach ha. Ermessen nicht verletzt.

Gegenüber der Gemeinde werden keine Entschädigungsansprüche gem. § 38 Oö. ROG ausgelöst.

Bei dem ausgewiesenen Grünzug wird eine Wiese mit entsprechender Bepflanzung angelegt, desweiteren wird eine Mulde für das Oberflächenwasser vorgesehen, beantwortet Bgm. Freund eine Anfrage von GV Gahbauer.

GV Waizenauer erläutert kurz den Werdegang dieser Umwidmung und ist erfreut, dass nunmehr, nach Ausarbeitung eines neuen, guten Projektes, über diese Flächenwidmungsplanänderung abgestimmt wird. Die Ausfahrtsproblematik bleibt jedoch bestehen. Dem Vortragenden ist es ein Anliegen, dass den Ehegatten Ritzberger für deren Grundstück eine Anbindung ermöglicht wird. Hierzu möchte er gerne wissen, wie die zukünftige Stich- bzw. Anbindungsstraße verlaufen wird.

Der Vorsitzende informiert die Gemeinderäte über ein Gespräch mit Herrn Rudolf Ritzberger, wobei es darum ging, dass die bestehende Zu-/Ausfahrt für die Bewirtschaftung seines landwirtschaftlichen Grundes genutzt werden darf. Die neu zu errichtende Aufschließungsstraße wird vorerst nur bis zum Bauplatz von Herrn Lukas Niedermayer gebaut; bei einer Baulandumwidmung seitens der Ehegatten Ritzberger wird rechtzeitig eine Verlängerung des Straßenzuges erfolgen. Ein vorheriger, lückenloser Anschluss ist u. a. aus finanzieller Sicht nicht notwendig. Falls es jedoch bei den angrenzenden "Beham-Gründen" zu einer Bebauung kommt, muss eine Verkehrsanbindung Richtung Holzing erfolgen, da die bestehende "Mairhofer-Ausfahrt" nicht genützt werden darf.

Für GV Waizenauer ergeben sich in diesem Zusammenhang einige Fragen. Wie soll dieses Fahrverbot in der Praxis umgesetzt werden? Wird hierzu ein Schranken errichtet, damit niemand die bestehende Ausfahrt nutzen kann? GV Waizenauer sieht in diesem Straßenverlauf eine "Schildbürgergeschichte" und es erscheint für ihn nicht nachvollziehbar, warum die Ausfahrt beim Anwesen Mairhofer nicht für jedermann befahrbar ist.

Ganz abgesehen davon ist diese Umwidmung auf jeden Fall zu unterstützen.

Bgm. Freund fasst daraufhin nochmals zusammen, dass durch diese Umwidmung für das Grundstück der Ehegatten Ritzberger die Straßenanbindung gesichert ist, desweiteren wurde festgehalten, dass bei einer Baulandumwidmung der Grundflächen von Herrn Johannes Beham der verkehrsmäßige Lückenschluss Richtung Holzing erfolgen muss. Laut Landesstraßenverwaltung hat zurzeit der Gestattungsvertrag seine Gültigkeit, der u. a. beinhaltet, dass lediglich die Ehegatten Sandra und Johannes Niedermayer die Ausfahrt nützen dürfen.

Da es zu keinen weiteren Wortmeldungen aus dem Gremium kommt, lässt der Vorsitzende über die vorliegende Flächenwidmungsplanänderung Nr. 28, bei gleichzeitiger Änderung Nr. 14 des ÖEK Nr. 2 (Niedermayer, Aichedt) unter Hinweis auf den im nächsten Tagesordnungspunkt zu beschließenden Baulandsicherungsvertrag abstimmen.

Dabei kann die einstimmige Beschlussfassung festgestellt werden.

Punkt 4.: Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines Baulandsicherungsvertrages mit den Ehegatten Niedermayer, Aichedt

Da es sich für die Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram um den Abschluss des ersten Baulandsicherungsvertrages handelt, beschäftigte sich auch der Ausschuss für Bau- und Straßenangelegenheiten, Angelegenheiten der örtlichen Raumplanung und Infrastruktur mit dem Inhalt dieses Vertrages, so Bgm. Freund. Weiters wurden die bei den umliegenden Gemeinden bereits abgeschlossenen Baulandsicherungsverträge miteinander verglichen.

Die Familie Niedermayer hinterfragte die Notwendigkeit dieses Vertrages; um jedoch eine positive Erledigung des Landes Oberösterreich für die Umwidmung zu erzielen, muss laut Vorsitzendem diese Auflage der Raumordnungsabteilung erfüllt werden.

Somit schließt die Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram mit den Ehegatten Johann und Cäcilia Niedermayer, Aichedt einen Baulandsicherungsvertrag ab, der vollinhaltlich vorgetragen wird.

Die Grundeigentümer verpflichten sich mit Abschluss dieses Vertrages, innerhalb von fünf Jahren ab Rechtskraft der Änderung des Flächenwidmungsplans die gegenständlichen Grundstücksteile entweder

- a) selbst widmungsgemäß zu bebauen oder
- b) über eine Weitergabe im Familienverband für eine Bebauung zu sorgen oder
- c) an einen Dritten zwecks Bebauung zu veräußern oder
- d) einem Dritten am Vertragsobjekt ein Baurecht oder das Recht zur Errichtung eines Superädifikats (Bauwerk auf fremden Grund) einzuräumen.

Wenn es jedoch zu keiner Bebauung des Grundstückes innerhalb der vorgegebenen Frist kommt, wird der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram ein Wiederkaufs- und ein Vorkaufsrecht – mit dem bereits festgelegten Preis von € 20,00/m² – ein. Eine Wertsicherung wird nicht vereinbart. Weiters wird das Wiederkaufs- sowie das Vorkaufsrecht im Grundbuch der jeweiligen Grundstückseigentümer eingetragen.

Bezüglich der Höhe des vereinbarten Grundstückspreises weist der Vorsitzende darauf hin, dass seitens der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram keine Infrastrukturbeiträge eingehoben werden.

Abschließend werden die Mandatare davon in Kenntnis gesetzt, dass zukünftig bei jeder Umwidmung ein Baulandsicherungsvertrag abgeschlossen werden muss.

GV Waizenauer zeigt Verständnis für den Unwillen der Grundeigentümer, da der Abschluss eines solchen Vertrages mit Mehraufwand verbunden ist. Jedoch sieht er für die Gemeinde darin einen positiven Effekt, da bei den umgewidmeten Flächen relativ rasch Bewegung hinsichtlich einer Bebauung entsteht und somit die aufgewendeten Erschließungskosten wieder abgedeckt werden.

GR Lechner berichtet über geringfügige, berechtigte Änderungen zu jenem Baulandsicherungsvertrags-Entwurf, welcher im Ausschuss für Bau- und Straßenangelegenheiten, Angelegenheiten der örtlichen Raumplanung und Infrastruktur diskutiert wurde.

Da es zu keiner weiteren Wortmeldung kommt, lässt Bgm. Freund über den Abschluss eines Baulandsicherungsvertrages mit den Ehegatten Niedermayer, Aichedt abstimmen, wobei die einstimmige Beschlussfassung festgestellt werden kann.

Punkt 5.: Beratung und Beschlussfassung einer Verordnung über die Auflassung der Verkehrsflächen in Berg, Grundstück Nr. 1989/3, EZ 200, KG Höbmannsbach und Grundstück Nr. 2027, EZ 200, KG Höbmannsbach (Teilfläche), jeweils öffentliches Gut, welche für den Gemeingebrauch entbehrlich geworden sind

Die Kundmachung über die geplante Auflassung der Verkehrsflächen in Berg, Grundstück Nr. 1989/3, EZ 200, KG Höbmannsbach und Grundstück Nr. 2027, EZ 200, KG Höbmannsbach (Teilfläche), jeweils öffentliches Gut, welche für den Gemeingebrauch entbehrlich geworden sind, wurde am 14. November 2017 an der Amtstafel angeschlagen und mit 2. Jänner 2018 wieder abgenommen, so der Vorsitzende.

In diesem Zusammenhang traf folgende Stellungnahme von Herrn Kovac, Schärding per Mail am Gemeindeamt ein, welche von Bgm. Freund daraufhin vollinhaltlich vorgelesen wird:

Bezugnehmend auf das Gespräch mit Herrn Bauer Johann Amtsleiter betreffend die Auflassung, des Weges Eggenberg Höbmannsbach.

Ich Karl Kovac habe in Wolfsedt bei Fam. Wiesner seit 2005 ein Pferd eingestellt.

Grund für meine Bitte an sie dieses Vorhaben zu überdenken.

Für mich und die anderen Pferdebesitzer im Stall Wiesner und andere Wanderreiter, ist dieser Weg eine tiergerechte und sichere Alternative zu den umgebenden Hauptstraßen die von sehr viel Schwerverkehr befahren werden (Weg nach Rainbach und Reitwegenetz Sauwald).

Weiters ist dieser Weg auch eine sichere Alternative für Fußgänger die zur Bründlkapelle gehen wollen.

Ich denke das sich mit etwas gutem Willen eine Lösung finden lässt die für alle ein gutes Ergebnis wäre.

zB: Fußweg 50 m vor und nach dem Hof (man kann ein Pferd an der Hand durch den Bereich führen); die Wanderer können weiter diesen wichtigen Weg benutzen.

Ich hoffe für mich, der diesen Weg seit Jahren ohne den geringsten Vorfall mit seinem Pferd geht und alle anderen Menschen die durch diese Maßnahme sinnlosen Gefahren ausgesetzt werden, dass sie eine menschliche und vernünftige Lösung finden.

Abschließend möchte ich noch anmerken, dass keines der Pferde in dem Stall Wiesner ein Sportpferd ist. Der Umgang mit Pferden eine sehr positive Auswirkung auf das Sozialverhalten der Pferdehalter insbesondere auf Jugendliche hat.

Ich bin in keinster Weise an irgendwelchen Konflikten mit Grundbesitzern, Jägern usw. interessiert und bemühe mich diese durch mein Verhalten zu vermeiden (benutze gps um Wege zu finden wo ich niemand störe).

Ich lade Sie, die sie darüber entscheiden müssen, und Herrn Reifinger der ja Gemeinderat ist, in den Stall Wiesner zu einem Besuch bei meinem Pferd ein und werde versuchen ihnen nahezubringen was Natural Horsmanship ist.

Vielleicht ändert Herr Reifinger dann seine Meinung und wir finden gemeinsam eine vernünftige Lösung.

PS.: Dieses Angebot gilt unabhängig von diesem Fall für alle unter ihnen die sich für Pferdesprache interessieren.

Nicht umsonst werden für Führungskräfte und Manager Seminare mit Pferden angeboten.

Im Anschluss bringt der Vorsitzende die entsprechende Verordnung vollinhaltlich zur Kenntnis:

VERORDNUNG

betreffend die Auflassung einer öffentlichen Straße

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram hat in seiner Sitzung am 15.03.2018 gemäß § 11 Abs. 3 Oö. Straßengesetz 1991 i.d.g.F. in Verbindung mit den §§ 40 Abs. 2 Z. 4 und 43 der Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. beschlossen:

Dieser Verordnung liegt die Vermessungsurkunde "Wegauflassung Fam. Reifinger, GZ 9988/17" des Dipl.-Ing. Josef Wagneder (staatl. Befugter und beeideter Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen) vom 15.01.2018 (Plandatum) im Maßstab 1:1000 zugrunde. Der Plan liegt im Marktgemeindeamt Taufkirchen an der Pram während der Amtsstunden auf und kann von jedermann eingesehen werden. Weiters ist der Plan vor Erlassung dieser Verordnung durch vier Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegen.

§ 2

Die im Plan (§ 1) ersichtlichen Straßen der Grundstücke Nr. 1989/3, EZ 200, KG Höbmannsbach und Nr. 2027, EZ 200, KG Höbmannsbach (Teilfläche) werden als öffentliche Straßen aufgelassen, weil diese Straßen wegen mangelnder Verkehrsbedeutung für den Gemeingebrauch entbehrlich geworden sind. Die Zuschreibung der öffentlichen Flächen erfolgt ins Privateigentum des benachbarten Grundeigentümers.

\$3

Diese Verordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 der Oö. GemO i.d.g.F. durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Der Bürgermeister:

Der Vorsitzende fasst zusammen, dass es sich hierbei um eine Fläche von 1.126 m² handelt, die zum m²-Preis von € 3,50 (Gesamtbetrag: € 3.941,00) von öffentlichem Gut ins Privateigentum übergehen soll.

Mit Herrn Kovac wurde vereinbart, dass seine Stellungnahme Herrn Reifinger weitergeleitet wird und dahingehend eine Lösung gesucht wird. Ein Gespräch zwischen den Betroffenen (Reifinger und Kovac) kam aber nicht zustande.

Anschließend erläutert Bgm. Freund die aufzulassenden Flächen und vermerkt, dass diese Grundstücke somit für den Gemeingebrauch entbehrlich geworden sind, zumal es sich u.a. bei einem Weg quasi um eine Sackgasse (ohne Verbindung zum Güterweg Berg-Höbmannsbach) handelt.

GV Gahbauer erkundigt sich, zu welchem Zeitpunkt die Stellungnahme einlangte, da bei der Gemeindevorstandssitzung diesbezüglich kein Wort erwähnt wurde.

Das Schreiben von Herrn Kovac ist am 15. Jänner 2018 am Gemeindeamt eingelangt, jedoch wurde erst bei den Vorbereitungen für die heutige Gemeinderatssitzung auf die gesetzliche Notwendigkeit der Veröffentlichung dieser Stellungnahme im Gremium Bezug genommen, so Bgm. Freund.

GV Waizenauer kritisiert die Vorgehensweise, denn dieser Sachverhalt hätte schon längst an die Fraktionen weitergeleitet werden müssen. Auch wenn sich vielleicht nichts an der Entscheidung ändert, aber es ist für alle wünschenswert, dass man umfangreich informiert wird. Er appelliert, zukünftig die nötigen Unterlagen zeitgerecht zu erhalten.

Konkret zum Tagesordnungspunkt gibt GV Waizenauer zu verstehen, dass es bestimmt einige öffentliche Wege gibt, wo sich in der Natur der Verlauf etwas verschoben hat, aber deswegen sieht er die Notwendigkeit einer Auflassung nicht unbedingt und dass ein Pferdehalter seine Leidenschaft zum Pferdesport kund tut, steht ihm zu. Auch wenn er mit Pferden nichts zu tun hat, ist es für ihn klar, dass ein Pferd einen Wiesenweg gegenüber einer asphaltierten Straße bevorzugt.

Bgm. Freund führt weiters an, dass Herr Reifinger gegenüber dem Pferdesport negativ eingestellt ist und es dahingehend zu keiner anderen Lösung kommen wird. Desweiteren entschuldigt er sich für die verspätete Weitergabe dieser Information.

In diesem Zusammenhang versucht AL Bauer den Werdegang zu erläutern. Es sei hierbei auch erwähnt, dass die Stellungnahme von Herrn Kovac außerhalb der Frist eingelangt ist, nichts desto trotz nimmt er die Kritik zur Kenntnis; er wollte jedoch nichts vorenthalten. Zur Komplettierung dieses Verfahrens wurde die Stellungnahme hinzugefügt.

GV Scheuringer sieht die Auflassung der öffentlichen Verkehrsflächen für berechtigt an und kann es auch nachvollziehen, dass man den Pferdesport nicht unbedingt beim privaten Grundstück bzw. Hof haben möchte.

Der letzten Wortmeldung stimmt GV Waizenauer ebenfalls zu.

Da es zu keiner weiteren Diskussion aus dem Gremium kommt, beantragt Bgm. Freund die Beschlussfassung der Verordnung über die Auflassung der Verkehrsflächen in Berg, Grundstück Nr. 1989/3, EZ 200, KG Höbmannsbach und Grundstück Nr. 2027, EZ 200, KG Höbmannsbach (Teilfläche), jeweils öffentliches Gut, welche für den Gemeingebrauch entbehrlich geworden sind, sowie die daraus resultierende, entgeltliche Veräußerung der aufzulassenden Fläche von 1.126 m² zum Preis von € 3,50/m².

Dieser Antrag wird in der darauf folgenden Abstimmung einstimmig angenommen.

Punkt 6.: Ab- und Zuschreibung von Trennstücken im Rahmen der Schlussvermessung Glas - Gemeinde (GZ.: 12020 b)

Bei einer privaten Grundzusammenlegung zwischen Josef Glas und Alois Steinmann in Holzing ist auch öffentliches Gut (in geringem Ausmaß) betroffen, so Bgm. Freund eingangs. Im Einvernehmen mit dem Grundeigentümer Glas ergibt sich dabei folgende unentgeltliche Ab- und Zuschreibung von öffentlichen und privaten Teilflächen:

Eigentümer	Fläche	Differenz (Abfall/Zuwachs)
Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram		
Schärdinger Straße 1	+ 10 m ²	- 234 m²/+ 244 m²
4775 Taufkirchen an der Pram		

Ohne weitere Wortmeldung kommt es daraufhin zur einstimmigen Beschlussfassung der vorgetragenen Ab- und Zuschreibung von Trennstücken im Rahmen der Schlussvermessung Glas - Gemeinde (GZ.: 12020 b).

Punkt 7.: Ab- und Zuschreibung von Trennstücken im Rahmen der Katasterschlussvermessung "Renaturierung der Pram" (GZ.: CU-272/17)

Hierbei stellt der Vorsitzende fest, dass im Rahmen des Vorhabens der Renaturierung der Pram auch der Weg zum Pramsteg mit bzw. neu vermessen wurde. Durch eine Verbreiterung des Weges ist jetzt die Zufahrt bis zum Pramsteg mit einem Fahrzeug möglich. Nach Rücksprache mit dem Grundeigentümer Gruber ergibt sich eine unentgeltliche Zuschreibung von privaten Teilflächen ins öffentliche Gut. Tatsächlich handelt es sich hierbei um einen Zuwachs von 182 m² für die Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram.

Da es zu keiner Wortmeldung kommt, beantragt Bgm. Freund die Beschlussfassung der vorgetragenen Ab- und Zuschreibung von Trennstücken im Rahmen der Katasterschlussvermessung "Renaturierung der Pram" (GZ.: CU-272/17).

Die darauffolgende Abstimmung zieht die einstimmige Beschlussfassung nach sich.

Punkt 8.: Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines Planungskostenteilungs-Übereinkommens für das Baulos "Fahrbahnteiler und Gehsteig Furth"

Hierzu erläutert der Vorsitzende detailliert den Werdegang der Planung des Fahrbahnteilers sowie des damit zusammenhängenden Gehsteiges in der Ortschaft Furth.

Obwohl beim Kreuzungsbereich Furth eine 70 km/h Geschwindigkeitsbeschränkung verordnet wurde, kommt es dort nach wie vor zu Verkehrsunfällen. Diese Thematik beschäftigt die Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram schon lange.

Seitens der Gemeinde wurde ursprünglich die Verordnung eines Ortsgebietes sowie die Errichtung einer Fahrbahnquerungshilfe bei diesem Kreuzungsbereich angestrebt, was jedoch die BH Schärding abgelehnt hat. Es ist jedoch zur Verkehrsberuhigung die Errichtung eines Fahrbahnteilers möglich.

Da in Furth eine Fahrbahnhaltestelle für Busse festgelegt wurde, werden im Zuge der baulichen Maßnahmen der Fahrbahnteiler, die Sanierung der Furthgrabenbach-Brücke und der lückenlose Anschluss des Gehsteiges zum Pramweg in den Planungsarbeiten mit einbezogen.

Anschließend verliest Bgm. Freund das Übereinkommen der Planungskostenteilung wie folgt vollinhaltlich:

ÜBEREINKOMMEN

abgeschlossen zwischen dem Land Oberösterreich, Landesstraßenverwaltung, einerseits und der Gemeinde Taufkirchen an der Pram andererseits, betreffend die Planungskostenaufteilung für das Baulos "FT+GS Furth" entlang der B 129 Eferdinger Straße von km 68,439 bis km 68,670.

Die Gemeinde Taufkirchen an der Pram verpflichtet sich zur Übernahme von 50 % aller Kosten, welche im Zuge der Planung und Projektierung des Bauloses "FT+GS Furth" durch Dritte (Auftragnehmer) entstehen. Neben den Kosten für das eigentliche Straßenprojekt (Einreich- oder Detailprojekt) zählen dazu je nach Erfordernis auch die Kosten für Vermessungsarbeiten, Wasserrechtsoperate, statische oder geologische Untersuchungen, Lärmuntersuchungen und dergleichen. Die Kosten für externe Vermessungsarbeiten, welche von der Abteilung Geoinformation und Liegenschaft beauftragt werden, werden erst bei Abrechnung der Baumaßnahme berücksichtigt. Ausgenommen davon sind aber auch die Kosten hinsichtlich einer allfälligen Projektierung einer Beleuchtung. Sollte eine Beleuchtung zu projektieren sein, ist mit der Abteilung Brücken- und Tunnelbau ein gesondertes Übereinkommen abzuschließen.

Die Gesamtkosten der Planung (exkl. der Kosten für extern beauftragte Vermessungsarbeiten der Abteilung Geoinformation und Liegenschaft sowie für eine allfällige Projektierung einer Beleuchtung) werden auf 15.000,00 Euro geschätzt. Wird dieser Absolutbetrag aus welchen Gründen auch immer überschritten, ist erneut ein Übereinkommen abzuschließen. Die Zahlungsverpflichtung gilt unabhängig von einer latsächlichen Realisierung des Bauvorhabens.

Die Vergabe der Leistungen erfolgt durch das Land Oberösterreich. Die Rechnungslegung durch den Auftragnehmer erfolgt zu 50 % an das Land Oberösterreich und zu 50 % an die Gemeinde Taufkirchen an der Pram. Anfallende Teil-, Schluss- und Regiekostenrechnungen werden durch das Land Oberösterreich geprüft und der Gemeinde Taufkirchen an der Pram in Kopie zur fristgerechten Zahlungsanweisung an den Auftragnehmer weitergeleitet.

Die Gemeinde Taufkirchen an der Pram bestätigt durch ihre Zeichnung gemäß Oö. Gemeindeordnung 1990, dass die Finanzierung gesichert ist und somit mit den Planungsarbeiten begonnen werden kann.

Grundsätzlich gehört dieses Bauvorhaben unterstützt, so GV Waizenauer. Weiters spricht er in seiner Wortmeldung die Beschlussfassung des Gemeinderates vom 15. März 2013 an, wobei ein Tagesordnungspunkt lautete: "Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines Übereinkommens mit dem Land Oö. hinsichtlich der Kostentragung für den Fahrbahnteiler Wimm − Schwendter Landesstraße" − bei diesem Projekt ging es noch um Planungskosten von € 8.000,00. Wie man sieht, steigen die Kosten von Jahr zu Jahr.

Es wurden bereits mehrere tolle Projekte geplant, die jedoch bis dato nicht ausgeführt worden sind – u. a. der Fahrbahnteiler Wimm; wahrscheinlich ist es am Geld gescheitert. Der Schluss daraus ist für ihn, dass man zukünftig nur noch Projekte beschließen sollte, die wirklich wichtig sind und die in der Folge somit auch zur Umsetzung gelangen. Hierzu schlägt der Vortragende die Einführung einer Prioritätenreihung vor.

Bgm. Freund erklärt, dass der Fahrbahnteiler in Wimm die Kosten gesprengt hätte. Es läuft ein Straßenbauprogramm bis Ende 2018, wobei dieses Bauvorhaben nicht berücksichtigt war, sondern die Schwerpunkte anderweitig gesetzt wurden.

Er möchte keine Projekte vorziehen, jedoch in Verbindung mit dem Nahverkehrskonzept der Bushaltestellen und der bereits ausstehenden Brückensanierung geht die Errichtung des Fahrbahnteilers und des Gehsteiges Hand in Hand. Es werden aber die bereits beschlossenen Projekte nicht vergessen, hierzu muss eine passende Lösung zur Finanzierung und Umsetzung gefunden werden.

Da es zu keiner weiteren Wortmeldung kommt, lässt Bgm. Freund über den Abschluss eines Planungskostenteilungs-Übereinkommens für das Baulos "Fahrbahnteiler und Gehsteig Furth" abstimmen, wobei die einstimmige Beschlussfassung festgestellt werden kann.

Punkt 9.: Festsetzung der Witwenpension und des Todesfallbeitrages nach dem verstorbenen Gemeindearzt i. R. Dr. Dietmar Vogl – Beratung und Beschlussfassung

Laut Amt der Oö. Landesregierung ist eine Beschlussfassung des Gemeinderates erforderlich, damit es zur Festsetzung der Witwenpension und des Todesfallbeitrages nach dem verstorbenen Gemeindearzt i. R. Dr. Dietmar Vogl kommt.

Hierzu liest der Vorsitzende das diesbezügliche Schreiben vollinhaltlich vor:

Sehr geehrte Frau Vogl!

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram hat in seiner Sitzung am 15.03.2018 festgestellt:

Gemäß § 5 Abs.1 des Oö. Gemeindesanitätsdienstgesetzes 2006, LGBl. Nr. 72/2006 in Verbindung mit § 36 des Oö. Gemeindesanitätsdienstgesetzes, LGBl. Nr. 29/1978 i.d.g.F., gebührt Ihnen nach Ihrem am 12. Dezember 2017 verstorbenen Ehegatten Dr. Dietmar Vogl ab 1. Jänner 2018 eine Witwenpension von monatlich 1.722,77 Euro brutto.

Zusätzlich zur Witwenpension gebührt viermal im Jahr eine Sonderzahlung in Höhe von 50 % der monatlichen Witwenpension.

Der gemäß § 40 des Oö. Gemeindesanitätsdienstgesetzes, LGBl. Nr. 29/1978 in der Fassung des § 5 Abs.1 Zif.7 des Oö. Gemeindesanitätsdienstgesetzes 2006 gebührende Todesfallbeitrag beträgt 3.275 Euro brutto.

Eine Anfrage von GV Gahbauer bezieht sich auf die Notwendigkeit dieser Beschlussfassung, da das Land Oberösterreich sowieso die Pensionshöhe errechnet.

Diese Vorgehensweise ist gesetzlich vorgesehen, so AL Bauer. Solang es zu keiner Gesetzesänderung kommt, ist die Beschlussfassung im Gemeinderat notwendig.

Ohne weitere Wortmeldung beantragt der Vorsitzende die Beschlussfassung über die Festsetzung der Witwenpension und des Todesfallbeitrages nach dem verstorbenen Gemeindearzt i. R. Dr. Dietmar Vogl.

Dieser Antrag wird in der darauf folgenden Abstimmung einstimmig angenommen.

Punkt 10.: Ausübung des Einweisungsrechtes für ISG- und LAWOG-Mietwohnungen – Beratung und Beschlussfassung

Zu diesem Tagesordnungspunkt trägt der Vorsitzende folgende Wohnungsvergaben dem Gremium vor:

1. ISG-Wohnblock – Margret-Bilger-Straße 35 b:

Wohnung Nr. 10 an Frau Krisztina Jenei und Herrn Tibor Ekesi, Taufkirchen an der Pram

2. LAWOG-Wohnblock – Wimm 26:

Wohnung Nr. 4 an Herrn Muhammed Dogan, Taufkirchen an der Pram

3. LAWOG-Wohnblock – Wimm 28:

Wohnung Nr. 4 an Ehegatten Carina und Stefan Haslinger, Taufkirchen an der Pram

Da es zu keinen weiteren Wortmeldungen kommt, beantragt Bgm. Freund die jeweiligen Beschlussfassungen über die Ausübung des Einweisungsrechtes für ISG- und LAWOG-Mietwohnungen vorzunehmen.

Die anschließenden Abstimmungen ziehen die einstimmigen Vergaben der genannten Wohnungen nach sich.

Punkt 11.: Beratung und Beschlussfassung über verschiedene Auftragsvergaben im Zuge der Kindergartensanierung

- a) Malerarbeiten (Fassade)
- b) Kindergartenmöbel

a) Malerarbeiten (Fassade)

Der Vorsitzende informiert das Gremium darüber, dass es sich hierbei um die Ausschreibung der Malerarbeiten (Fassade) im Kindergarten handelt, der den Fassadenanstrich inkl. Obergeschoss und die teilweise Putzerneuerung umfasst.

Zur Anbotslegung wurden im Rahmen der beschränkten Ausschreibung (Direktvergabe ohne vorherige Bekanntmachung) 7 Firmen eingeladen, wobei 2 Firmen zum festgelegten Abgabetermin ein Anbot und 5 Firmen kein Anbot eingereicht haben.

Als Bestbieter wurde hier die Firma Reiter GmbH, Raab mit einer Gesamtsumme von € 19.928,34 (brutto) festgestellt.

Vize-Bgm. Mittermeier, seines Zeichens Obmann des Ausschusses für Schul-, Kindergarten- und Kulturangelegenheiten sowie für Angelegenheiten betreffend Partnergemeinde, Soziales und Integration, teilt den Mandataren mit, dass sich der Ausschuss ebenfalls mit den Auftragsvergaben auseinandergesetzt hat. Weiters fügt er hinzu, dass bezüglich der Farbauswahl der Fassade die Kindergartenpädagoginnen mit einbezogen werden sollten.

Die Nutzer des Kindergartens werden selbstverständlich in die Entscheidungen mit eingebunden, so Bgm. Freund. Weiters wurde der Firma Reiter für das Thema "Kunst am Bau" die Kindergarten-Beschriftung mit auf dem Weg gegeben.

Da es aus dem Gremium zu keinen weiteren Wortmeldungen kommt, beantragt der Vorsitzende die Vergabe an die Firma Reiter GmbH.

Vom Gremium wird folglich ein einstimmiger Beschluss zur Auftragsvergabe gefasst.

b) Kindergartenmöbel

Die Ausschreibung der Kindergartenmöbel umfasst die Möbel der Gruppenräume, Garderoben, Waschraum und Flur EG.

Zur Anbotslegung wurden im Rahmen der beschränkten Ausschreibung (Direktvergabe ohne vorherige Bekanntmachung) 5 Firmen eingeladen, wobei 3 Firmen zum festgelegten Abgabetermin ein Anbot und 2 Firmen kein Anbot eingereicht haben.

Hier wurde als Bestbieter die Firma Alpenkid – Kindermöbel Knach + Knach GmbH, Altenberg bei Linz mit einer Gesamtsumme von \in 52.345,38 (brutto) ermittelt.

Anschließend erfolgt, ohne weitere Wortmeldung, die Beschlussfassung über die Vergabe an den Bestbieter, die Firma Alpenkid – Kindermöbel Knach + Knach GmbH, einstimmig.

Punkt 12.: Beratung und Beschlussfassung über ein Ansuchen der Firma Gruber Pflasterungen um Gewährung einer Wirtschaftsförderung

Dazu informiert der Vorsitzende die Mandatare über das diesbezügliche Ansuchen der Firma Gruber Pflasterungen um Halbierung der Kommunalsteuer.

Bezugnehmend auf die neuen Richtlinien und ohne weitere Wortmeldung schlägt Bgm. Freund die Gewährung einer Wirtschaftsförderung an die Firma Gruber Pflasterungen in Form einer Ermäßigung der Kommunalsteuer um 50 % für drei Jahre, beginnend mit 1. Jänner 2018, vor.

Dieser Antrag wird in der darauf folgenden Abstimmung einstimmig zum Beschluss erhoben.

Punkt 13.: Beratung und Beschlussfassung einer Feuerwehr-Gebührenordnung für die Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram

Damit die Tarife bei den darin angeführten Einsätzen der Feuerwehren zur Anwendung kommen und verrechnet werden können, wurde letztmalig im Jahr 2016 die aktuelle Feuerwehr-Tarifordnung im Gemeinderat beschlossen, so Bgm. Freund.

Nunmehr schreibt das Land Oberösterreich den Gemeinden zur Gewährleistung einer rechtskonformen Vorschreibung und Einhebung der Gebühren vor, auch eine entsprechende Gebührenordnung zu beschließen.

Anschließend trägt er die Feuerwehr-Gebührenordnung vollinhaltlich wie folgt vor:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram vom 15.03.2018, mit der eine **Feuerwehr-Gebührenordnung** für Taufkirchen an der Pram erlassen wird.

Auf Grund des § 6 Abs. 5 des Oö. Feuerwehrgesetzes 2015, LGBl. Nr. 104/2014, und des § 17 Abs. 3 Ziffer 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, wird verordnet:

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Diese Gebührenordnung beinhaltet die Gebühren für Einsatzleistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram (im Folgenden kurz: Feuerwehren) bzw. für die Benutzung von Feuerwehreinrichtungen.
- (2) In Anlage I, Tarife A bis C sind Gebühren für Einsatzleistungen bzw. für die Beistellung von Personal, Geräten und Ausrüstungsgegenständen festgesetzt.
- (3) In Anlage I, Tarif D sind die Gebühren für Verbrauchsmaterialien (wie Bindemittel, Kraftstoffe, Löschmittel, Pölzmaterial, Reinigungsmittel etc.) festgelegt, die getrennt vorzuschreiben sind.
- (4) Falls dies erforderlich ist, kann sich die Feuerwehr bei der Erfüllung ihrer Aufgaben auch Dritter (in Form von Leistungen und Beistellungen) bedienen. In Anlage I, Tarif E sind die Gebühren für diese Leistungen bzw. Beistellungen (wie Personal, Fahrzeuge, Anhänger, Werkzeuge, Ausrüstungsgegenstände, etc.) festgelegt, die nach konkretem Aufwand unter Berücksichtigung der Grundsätze der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit vorzuschreiben sind.

§ 2

Gebührenpflicht

- (1) Sofern nicht Gebührenfreiheit gemäß § 3 dieser Gebührenordnung vorliegt, sind die nach den einschlägigen Vorschriften des öffentlichen Rechts für Einsatzleistungen und für die Benutzung von Feuerwehreinrichtungen von Feuerwehren anfallenden Gebühren nach Maßgabe der Tarife A bis E in Anlage I dieser Gebührenordnung zu entrichten.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 1 des Oö. Feuerwehrgesetzes 2015, LGBl. 104/2014 (Oö. FWG 2015), hat jede bzw. jeder, in deren bzw. dessen Interesse die Feuerwehr tätig wird, der jeweiligen Pflichtbereichsgemeinde die dadurch entstehenden Kosten zu ersetzen.
- (3) Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig einen Umstand herbeiführt, der den Einsatz einer Feuerwehr bedingt, oder wer ohne hinreichenden Grund das Ausrücken einer Feuerwehr veranlasst, hat der Pflichtbereichsgemeinde die Kosten des Einsatzes und die dabei der Feuerwehr entstandenen Schäden unter Bedachtnahme auf § 1304 ABGB zu ersetzen (vgl. § 6 Abs. 2 Oö. FWG 2015).
- (4) Die Gemeinde, in der der Einsatzort liegt, hat dem Kostenträger einer pflichtbereichsfremden Feuerwehr die Kosten für ihre beim Einsatz verbrauchten Sondereinsatzmittel und Verbrauchsgüter (zB Schaummittel, Löschpulver, Löschgase, Atemfilter, Atemluft, Bindemittel für Chemikalien, Öl usw.) zu ersetzen, sofern
- 1. ihr Einsatz auf Grund einer Anordnung der Einsatzleiterin bzw. des Einsatzleiters (§ 14 Abs. 1 bis 4 Oö. FWG 2015) erfolgte und
- 2. keine Kostenersatzpflicht Dritter gemäß § 6 Abs. 1 oder 2 Oö. FWG 2015 besteht (vgl. § 6 Abs. 3 Oö. FWG 2015).
- (5) Abs. 4 gilt sinngemäß auch für Einsätze einer Betriebsfeuerwehr innerhalb ihres Pflichtbereichs, jedoch außerhalb der Anlage oder des Objekts, zu dessen Schutz sie eingerichtet ist (vgl. § 6 Abs. 4 Oö. FWG 2015).

§ 3 Gebührenfreiheit

- (1) Diese Gebührenordnung findet keine Anwendung:
- 1. **wenn** die Feuerwehr zur erbrachten Dienst-, Sach-, oder Einsatzleistung auf Grund öffentlich-rechtlicher Bestimmungen verpflichtet war und nach diesen Rechtsvorschriften ein **Kostenersatz nicht vorgesehen** ist (konkret gemäß § 6 Abs. 1 Oö. FWG 2015, wenn die Inanspruchnahme bei Bränden, zur Abwendung von Brandgefahr, bei Elementarereignissen zur Setzung von Erstmaßnahmen zur Abwehr von drohender und zur Beseitigung unmittelbarer Gefahr oder bei Unfällen und akuten Notfällen zur Rettung von Menschen und Tieren erfolgt), sofern nicht Abs. 2 anzuwenden ist;
- 2. bei einer Alarmierung aufgrund einer irrtümlich, im guten Glauben abgegebenen Meldung (**Blinder Alarm**).
- (2) Für die im Rahmen von Einsätzen bei Bränden und zur Abwendung von Brandgefahr (§ 6 Abs. 1 Z. 1 und 2 Oö. FWG 2015) nach den Grundsätzen der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit verbrauchten Sondereinsatzmittel und Verbrauchsgüter (zB Schaummittel, Löschpulver, Löschgase, Atemfilter, Atemluft, Bindemittel für Chemikalien, Öl usw.) sind jedenfalls Gebühren zu entrichten (vgl. § 6 Abs. 1 letzter Satz Oö. FWG 2015).

(3) Gebührenfreiheit besteht nicht bei Brandmelder-Fehl- oder Täuschungsalarm. Dafür ist eine Pauschalgebühr gemäß Anlage I, Tarif C, Pos. 13.01 zu entrichten. Bei Mehraufwand ist jedoch eine Gebühr nach Anlage I, Tarif A zu entrichten, die sich entsprechend der alarmplanmäßigen Ausrückung bemisst.

§ 4 Berechnungsgrundsätze

- (1) Bei der Beistellung von Geräten und Ausrüstungsgegenständen ohne Bedienungspersonal der Feuerwehr ist für die Berechnung jener Zeitraum maßgebend, in welchem der Benützer ohne Rücksicht auf die tatsächliche Benützungsdauer die beigestellten Gegenstände innehat. Die Berechnung erfolgt nach den in Anlage I, Tarif A enthaltenen Tarifsätzen. Die Beistellung von fahrbaren Schiebleitern, Pressluftatmern, Sauerstoffschutzgeräten sowie von Geräten, die mit Verbrennungsmotoren oder E-Motoren angetrieben werden (ausgenommen Tauchpumpen) darunter fallen auch motorbetriebene Wasserfahrzeuge darf nur mit Bedienungsmannschaft erfolgen.
- (2) Die Gebühr für eine Beistellung von Geräten/Ausrüstungsgegenständen ist mit dem halben Neuwert des beigestellten Gegenstandes nach oben begrenzt, wenn dieser in unbeschädigtem Zustand zurückgestellt wird.
- (3) Bei gebührenpflichtigen Einsatzleistungen oder sonstigen Arbeitsleistungen bzw. Beistellungen mit Bedienungspersonal der Feuerwehr sind die Wegzeiten vom Standort der Feuerwehr zum Beistellungsort und zurück in die für die Berechnung maßgebende Zeit einzubeziehen; ebenso Wartezeiten und sonstige Unterbrechungen oder Behinderungen, die durch Verschulden des Gebührenpflichtigen bzw. ihm zurechenbaren Personen entstehen.
- (4) Bei Verrechnung nach Stundensatz ist die Gebühr für die erste Stunde jeweils zur Gänze zu entrichten. Bei jeder weiteren angefangenen Stunde ist bei einer Dauer bis zu 30 Minuten die Gebühr für den halben Stundensatz, darüber hinaus für den vollen Stundensatz zu entrichten. Sieht Anlage I, Tarif A neben den Stundensätzen auch eine Verrechnung nach Tagessätzen vor, so sind Einsatzleistungen bzw. Beistellungen bis zu vier Stunden nach den Stundensätzen, ab der angefangenen fünften Stunde jedoch nach dem Tagessatz (siehe Abs. 5) zu entrichten.
- (5) Die Tagessätze der Tarifpositionen der Anlage I, Tarif A, Punkte 2 und 4 gelten für einmalige zusammenhängende Leistungen innerhalb eines Zeitraumes von 12 Stunden; für die übrigen Tarifpositionen gilt ein Zeitraum von 24 Stunden. Bei Einsatzleistungen über den jeweiligen Tagessatz hinaus erfolgt die Berechnung wie ab Beginn der Inanspruchnahme. Löst ein Feuerwehrfahrzeug ein anderes der gleichen Tarifposition ab, erfolgt die Verrechnung so, als ob das Fahrzeug durchgehend in Betrieb gewesen wäre.
- (6) Werden Geräte und Ausrüstungsgegenstände von einem zu verrechnenden Einsatzfahrzeug maßgebend ist der den Baurichtlinien des ÖBFV (Beschluss der Landes-Feuerwehrleitung) entsprechende Beladeplan, der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gebührenordnung gültig ist entnommen, hat keine weitere Verrechnung zu erfolgen; ausgenommen davon sind Geräte nach Anlage I, Tarif A, Pos. 2.15 und Verbrauchsmaterial nach Anlage I, Tarif D (zB Bindemittel). Vom Feuerwehrfahrzeug zusätzlich mitgeführte Geräte und Ausrüstungsgegenstände sind jedoch nach Anlage I, Tarif A zu verrechnen.
- (7) Werden Einsatzfahrzeuge und Anhänger (Anlage I, Tarif A, Punkt 2) lediglich bereitgestellt, dh diese kommen nicht zum Einsatz, sind 60 Prozent der vorgesehenen Gebühr zu entrichten (Bereitstellungsklausel).

- (8) Für den Zu- und Abtransport von beigestellten Geräten bzw. Ausrüstungsgegenständen ist die Gebühr gemäß Anlage I, Tarif A, Punkt 2 zu entrichten, sofern nicht Abs. 6 anzuwenden ist.
- (9) Für Bedienungsmannschaften ist die Gebühr gemäß Anlage I, Tarif A, Punkt 1 zu entrichten.
- (10) Die Gebühren sind nur für jene Fahrzeuge, Geräte und Mannschaften zu entrichten, die für den Einsatz tatsächlich erforderlich waren.

§ 5 Reinigung und Wiederinstandsetzung

- (1) Für die Reinigung und Wiederinstandsetzung von Geräten und Ausrüstungsgegenständen einschließlich Schutzbekleidung nach besonderen Einsätzen, die über das normale Maß hinausgeht (zB bei Einsätzen mit gefährlichen Stoffen, bei Technischen Hilfeleistungen mit besonderer Schmutzbelastung), ist für den Personalaufwand eine Gebühr gemäß Anlage I, Tarif A, Punkt 1, Pos. 1.01 sowie für aufgewendete Reinigungsmittel nach Tarif D, Pos. 14.01 zu entrichten.
- (2) Erweist sich eine Reinigung oder Wiederinstandsetzung als technisch unmöglich oder unwirtschaftlich (Wiederinstandsetzungskosten sind höher als der Wiederbeschaffungswert), ist der Wiederbeschaffungswert zu entrichten.

§ 6 Sonstige Gebühren

Für eine in Anspruch genommene Leistung, die in Anlage I nicht explizit angeführt ist, ist eine Gebühr unter Heranziehung einer vergleichbaren Leistung (insbesondere gleichwertiges Fahrzeug, ähnlicher Ausrüstungsgegenstand) zu entrichten.

§ 7 Entstehen des Abgabenanspruchs und Fälligkeit

- (1) Der Abgabenanspruch entsteht grundsätzlich mit Ablauf des Monats, in dem die Leistung in Anspruch genommen wurde.
- (2) Erstreckt sich die Inanspruchnahme der Leistung über mehr als ein Kalendermonat, entsteht der Anspruch erst mit Ablauf des Monats, in dem die Inanspruchnahme der Leistung endete.
- (3) Vor Erlassung eines Bescheides ist die Versendung einer formlosen Zahlungsaufforderung (Lastschriftanzeige) zulässig.

§ 8 Umsatzsteuer

Die nach dieser Gebührenordnung ermittelten Kostensätze unterliegen nicht der Umsatzsteuerpflicht.

§ 9 Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Gebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.

Der Bürgermeister:

Bei dieser Verordnung geht es primär um die Rechtssicherheit der Feuerwehren. Es ist zwar viel Text aber unbedingt notwendig, so GV Waizenauer in seiner Wortmeldung.

Bgm. Freund führt weiters an, dass seitens des Landes Oberösterreich eine Empfehlung bzw. Aufforderung ergangen ist, zusätzlich zur Feuerwehr-Tarifordung eine Feuerwehr-Gebührenordnung zu erlassen.

Da es aus dem Gremium zu keinen weiteren Wortmeldungen kommt, beantragt der Vorsitzende die Beschlussfassung dieser Feuerwehr-Gebührenordnung für die Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram.

Diese zieht die einstimmige Annahme nach sich.

Punkt 14.: Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung einer neuen Kanalgebührenordnung

Da der Ausschuss die Kanal- und Wassergebührenordnung überarbeitet hat, trägt GR Lechner, seines Zeichens Obmann des Ausschusses für Bau- und Straßenangelegenheiten, Angelegenheiten der örtlichen Raumplanung und Infrastruktur – über Ersuchen des Vorsitzenden – die neu ausgearbeitete Kanalgebührenordnung vollinhaltlich wie folgt vor:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Taufkirchen an der Pram vom 15. März 2018 mit der eine neue Kanalanschlussgebührenordnung für den Bereich der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage Taufkirchen an der Pram erlassen wird.

Aufgrund des Interessentenbeiträgegesetzes 1958, LGBl. Nr. 28/1958 i.d.g.F. und des § 16 Abs. 1 Z 14 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. Nr. 144/2017 i.d.g.F. wird verordnet:

§ 1 Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke. Sind mehrere Miteigentümer an einem anschlusspflichtigen Grundstück gegeben, so trifft sie die Verpflichtung zur Entrichtung der vorzuschreibenden Gebühren zur ungeteilten Hand.

Im Falle des Bestehens von Baurechten oder Nutzungsrechten ist der Bauberechtigte bzw. der Nutznießer zur Entrichtung der Abgabe verpflichtet.

§ 2 Ausmaß der Anschlussgebühr

- (1) Die Kanalanschlussgebühr beträgt je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 € 21,94, mindestens aber € 3.290,00.
- (2) Die Bemessungsgrundlage bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschoße jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz aufweisen.

Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl der einzelnen Geschoße abzurunden. Dach und Kellergeschoße werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützbar ausgebaut sind.

Garagen, die nicht bzw. nicht ausschließlich gewerblich genutzt werden, zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.

Balkone, Schutzdächer, ausschließliche Heizräume sowie Brennstofflagerräume bleiben unberücksichtigt.

- (3) Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sind nur jene bebauten Grundflächen in die Bemessungsgrundlage gemäß Abs. 2 einzubeziehen, die für Wohnzwecke bestimmt sind (Wohntrakt). Soweit vom Wirtschaftstrakt und von den Hofflächen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes Niederschlags- und Waschwässer in die gemeindeeigene Kanalisation eingeleitet werden, zählt zur Bemessungsgrundlage zusätzlich die Hälfte der bebauten Grundfläche des Wirtschaftstraktes unter der Annahme einer eingeschoßigen Bebauung.
- (4) Betriebe werden entsprechend ihrer Geschoßfläche berechnet, wobei die Umrechnung in Belastungseinheit (BE) herangezogen wird. Ein Quadratmeter bebaute Grundfläche entspricht 0,025 BE. Die Kosten pro Belastungseinheit betragen € 822,50.

Zusätzlich sind zutreffendenfalls die Einwohnergleichwerte (EGW) aus der nachstehend angeführten Tabelle 1 der NORM B 2502 genau zu ermitteln:

	Einwohnergleich (EGW)	Einwohnergleichwerte (EGW)		
Beherbergungsbetrieb mit Wäscherei 1) 2)	1 Bett	=	2	
Beherbergungsbetrieb ohne Wäscherei 1) 2)	1 Bett	=	1	
Internate, Heime 1)	1 Bett	=	1	
Gaststätte ohne Küchenbetrieb	3 Sitzplätze	=	1	
Gaststätte mit kalter Küche	2 Sitzplätze	=	1	
Gaststätte mit warmer Küche, Kantine (nicht durchgehender Küchenbetrieb)	1 Sitzplatz	=	1 bis 2	

Gaststätte mit durchgehendem Küchenbetrieb (zB Rasthäuser)	1 Sitzplatz	=	2 bis 5
Ausflugsgaststätte ohne Küchenbetrieb	10 Sitzplätze	=	1
Versammlungsstätte (Kino, Theater) 1)	30 Sitzplätze	=	1
Sportstätte 1)	50 Besucher 5 Ausübende	= =	1 1
Frei- oder Hallenbad 3)	5 Benützer	=	1
Campingplatz 1)	2 Benützer	=	1
Fabrik, Werkstätte (mit geringer Schmutzbelastung) 1)	3 Betriebsangehörige	=	1
Fabrik, Werkstätte (mit starker Schmutzbelastung) 1)	2 Betriebsangehörige	=	1
Büro, Geschäftshaus 1)	3 Betriebsangehörige	=	1
Schule, Kindergarten (nach Unterrichtsdauer) 1)	3 bis 5 Personen	=	1

- 1) Wenn ein Küchenbetrieb vorhanden ist, muss hiefür eine zusätzliche Berechnung gemäß den vorstehenden Angaben erfolgen.
- 2) Bei Sporthotels und Betrieben der Luxusklasse ist der Wert um 1 EGW pro Bett zu erhöhen.
- 3) Bei Frei- und Hallenbädern darf das von den Badebecken und Kaltwasserduschen abfließende Wasser nicht in die Kläranlage geleitet werden.

Den nach dieser Aufstellung ermittelten Einwohnergleichwerten sind ständig Bewohner mit je 1 EGW zuzuzählen. Dort nicht wohnendes Personal ist mit je 1/3 EGW zu rechnen, außer bei Fabrik, Werkstätte, Büro und Geschäftshaus.

Diese EGW vermindert um die gemäß Abs. 1 aus der Nutzfläche berechneten BE, sind mit dem Quotienten aus - (Kosten Kläranlage) : (Gesamtkosten der Abwasseranlage) zu multiplizieren, wobei (als Durchschnitt) ein Verhältnis von 1:5 angenommen wird. Das Produkt ergibt BE, die nur Kosten der Kläranlage berücksichtigten und ist den aus der Nutzfläche ermittelten BE bei der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr hinzuzuzählen.

Befestigte Flächen ohne Abwasseranfall und unbewohnbare Objekte (Flugdächer, Lagerhallen,...), von welchen die anfallenden Niederschlagswässer in die Kanalisation eingeleitet werden, sind mit 1 BE je 250 m² Grundfläche, befestigte Flächen mit Abwasseranfall sind wie Geschoßflächen zu berechnen.

- (5) Für Geschäfts- und Betriebsräume, ausgenommen bei Betrieben des Gast- und Schankgewerbes, ermäßigt sich die Kanalanschlussgebühr um 50 % der Gebührensätze nach Abs. 4. Die Mindestanschlussgebühr nach Abs. 1 kann dadurch nicht unterschritten werden.
- (6) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle geschaffen wird, ist für jede weitere Einmündungsstelle in das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz ein Zuschlag im Ausmaß von 25 % der Kanalanschlussgebühr nach Absatz 1 bis 4 zu entrichten.

- (7) Als Kanalanschlussgebühr für unbebaute Grundstücke wird die Mindestanschlussgebühr vorgeschrieben.
- (8) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
 - a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die seinerzeit vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits entrichtete Kanalanschlussgebühr abzusetzen.
 - b) Bei Änderung eines angeschlossenen Gebäudes durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbau sowie bei Neubau nach Abbruch ist die Kanalanschlussgebühr in dem Umfang zu entrichteten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 bis 4 gegeben ist, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
 - c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren auf Grund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.
- (9) Für den Anschluss eines Grundstückes bzw. Bauwerkes an einen bewilligten, öffentlichen Reinwasserkanal und die Ableitung von Niederschlagswässern ist eine zusätzliche Anschlussgebühr im Ausmaß von 50 % der sich nach § 2 errechneten Kanalanschlussgebühr zu entrichten. Tritt durch die Änderung an einem bereits an den Reinwasserkanal angeschlossenen Grundstückes eine Vergrößerung der Bemessungsfläche ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die zusätzliche Kanalanschlussgebühr (für den Reinwasserkanal) in diesem Umfang zu entrichten.

§ 3 Fälligkeit

Die Kanalanschlussgebühr wird mit dem Anschluss eines Grundstückes an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz fällig.

Die ergänzende Kanalanschlussgebühr wird mit Beginn der Bauarbeiten fällig.

§ 4 Sondervereinbarung

Durch diese Gebührenordnung werden privatrechtliche Vereinbarungen nicht ausgeschlossen.

§ 5 Umsatzsteuer

Zu den Gebührensätzen in dieser Verordnung wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 6 Indexbindung

Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren werden vom Gemeinderat jährlich entsprechend dem Verbraucherpreisindex erhöht.

§ 7 Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit der Verordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag. Gleichzeitig tritt die Kanalanschlussgebührenordnung vom 17. Dezember 2009 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

In weiterer Folge erläutert Bgm. Freund noch einige Änderungen bzw. Neuerungen (gegenüber der "alten" Verordnung), wobei er insbesondere auf jene eingeht, die sich auf den Anschluss an einen Reinwasserkanal und die Ableitung von Niederschlagswässer beziehen. Zukünftig ist es erforderlich im Zuge eines wasserrechtlichen Bewilligungsverfahrens für ein neues Siedlungsgebiet ein Oberflächenwasserkonzept vorzulegen, welches klarerweise vor allem in der Umsetzung mit erheblichen Kosten für die öffentliche Hand verbunden ist und durch die nunmehrige gebührenmäßige Berücksichtigung abgefedert werden soll. Im Gegenzug entfällt für die Bauwerber im Zuge des Baubewilligungsverfahrens die Vorschreibung zur Errichtung einer Zisterne.

Nach diesen Ausführungen lässt der Vorsitzende über die Erlassung dieser neuen Kanalgebührenordnung abstimmen, wobei dessen einstimmige Beschlussfassung festgestellt werden kann.

Punkt 15.: Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung einer neuen Wassergebührenordnung

Zu diesem Tagesordnungspunkt liest Bgm. Freund die neue Wassergebührenordnung vollinhaltlich vor:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram vom 15. März 2018 mit der eine neue Wassergebührenordnung für die Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram erlassen wird.

Aufgrund des Interessentenbeiträgegesetzes 1958, LGBl. Nr. 28/1958 i.d.g.F. und des § 16 Abs. 1 Z 14 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. Nr. 144/2017 i.d.g.F. wird verordnet:

§ 1 Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeinnützige, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram (im folgenden Wasserversorgungsanlage genannt) wird eine Wasserleitungsanschlussgebühr erhoben.

Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke. Sind mehrere Miteigentümer an einem anschlusspflichtigen Grundstück gegeben, so trifft sie die Verpflichtung zur Entrichtung der vorzuschreibenden Gebühren zur ungeteilten Hand.

Im Falle des Bestehens von Baurechten oder Nutzungsrechten ist der Bauberechtigte bzw. der Nutznießer zur Entrichtung der Abgabe verpflichtet.

§ 2 Ausmaß der Anschlussgebühr

- (1) Die Höhe der Wasserleitungsanschlussgebühr für bebaute Grundstücke richtet sich nach der Bemessungsgrundlage. Sie setzt sich zusammen aus
 - a) der Grundgebühr, die für jeden Anschluss € 1.972,00 beträgt.
 - b) € 5,79 je Quadratmeter der bebauten Fläche bei eingeschoßiger Bebauung, bei mehrgeschoßiger Bebauung € 5,79 je Quadratmeter der bebauten Fläche der einzelnen Geschoße jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage aufweisen.
 - Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl der einzelnen Geschoße abzurunden. Dach- und Kellergeschoße werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke ausgebaut sind.
 - c) Landwirtschaftliche Wirtschaftsobjekte werden von der Bemessungsgrundlage ausgenommen.
 - d) Garagen, die nicht bzw. nicht ausschließlich gewerblich genutzt werden, zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.
 - e) Balkone, Schutzdächer, ausschließliche Heizräume sowie Brennstofflagerräume bleiben unberücksichtigt.
 - f) Für Geschäfts- und Betriebsräume, ausgenommen bei Betrieben des Gast- und Schankgewerbes, ermäßigt sich die Wasseranschlussgebühr um 50 v.H. der Gebührensätze nach Abs. 1b).
 - g) Die geringste Anschlussgebühr (Mindestanschlussgebühr) beträgt ungeachtet der sich nach a) bis f) ergebenden Höhe jedenfalls € 1.972,00.
- (2) Die Wasserleitungsanschlussgebühr für unbebaute Grundstücke beträgt € 1.972,00.
- (3) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasserleitungsanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
 - a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, so ist von der ermittelten Wasserleitungsanschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Wasserleitungsanschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit bereits eine Wasserleitungsanschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss an die Wasserleitungsversorgungsanlage entrichtet wurde.
 - b) Bei Änderung eines angeschlossenen Gebäudes durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbau sowie bei Neubau nach Abbruch ist die Wasserleitungsanschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 1 gegeben ist.

c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasserleitungsanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3 Wasserbezugsgebühren

(1) Die Eigentümer der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke haben für den Wasserbezug eine Wassergebühr zu entrichten. Diese beträgt

pro Kubikmeter € 1,58.

- (2) Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vergangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.
- (3) Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, ist eine Wassergebührenpauschale zu entrichten.
 Diese beträgt für unbebaute Grundstücke jährlich € 15,00.
- (4) Für die im Eigentum der Gemeinde stehenden Wasserzähler beträgt die Gebühr je Wasserzähler

3 bis 5 m^3 jährlich \in 16,00 5 bis 7 m^3 jährlich \in 19,00 20 m^3 jährlich \in 27,00

Die Einhebung dieser Wasserzählergebühr erfolgt je zur Hälfte gemeinsam mit der Vorschreibung der Wasserbezugsgebühr.

§ 4 Fälligkeit

- (1) Die Wasserleitungsanschlussgebühr wird mit dem Anschluss eines Grundstückes an die gemeindeeigene öffentliche Wasserversorgungsanlage fällig.
- (2) Die ergänzende Wasserleitungsanschlussgebühr wird mit Beginn der Bauarbeiten fällig.
- (3) Die Wasserbezugsgebühr ist halbjährlich und zwar am 15.5. und 15.11. eines jeden Jahres im Nachhinein fällig und nach Vorschreibung zu entrichten.

§ 5 Sondervereinbarung

Durch diese Gebührenordnung werden privatrechtliche Vereinbarungen nicht ausgeschlossen.

§ 6 Umsatzsteuer

Zu den Gebührensätzen in dieser Verordnung wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 7 Indexbindung

Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren werden vom Gemeinderat jährlich entsprechend dem Verbraucherpreisindex erhöht.

§ 8 Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit der Verordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag. Gleichzeitig tritt die Wassergebührenordnung vom 17. Dezember 2009 in der Fassung vom 12. März 2010 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Ohne weitere Wortmeldung aus dem Gremium wird bei der darauf folgenden Abstimmung die Erlassung einer neuen Wassergebührenordnung einstimmig zum Beschluss erhoben.

Anschließend unterbricht Bgm. Freund die Gemeinderatssitzung für eine kurze Pause.

Punkt 16.: Behandlung der Ansuchen der örtlichen Vereine (Institutionen) um Gewährung einer Förderung für das Jahr 2018 gemäß neuer Förderrichtlinien – Beratung und Beschlussfassung

Bgm. Freund übergibt zu diesem Tagesordnungspunkt GV Waizenauer, seines Zeichens Obmann des Ausschusses für Jugend-, Familien-, Senioren- und Sportangelegenheiten sowie Vereinswesen, das Wort.

Die von den Vereinen gestellten Ansuchen wurden in einer Sitzung des Ausschusses besprochen und festgestellt, dass die eingelangten Förderansuchen sehr schlüssig sind, so GV Waizenauer. Es gilt somit eine Gesamtfördersumme von € 12.000,00 an die Vereine zu verteilen. Auf Grund dieser Ausschussarbeit ergibt sich folgender Verteilungsschlüssel.

VEREIN	BETRAG	
Fischereiverein	417,00	
Imkerverein	256,00	
Kameradschaftsbund	306,00	
Männerchor	279,00	
Museum in der Schule	407,00	

Musikverein	1.531,00
Plattenverein	538,00
Schach-Klub	592,00
Schiclub	374,00
Siedlerverein Taufkirchen	327,00
Sportverein	1.475,00
Sportverein Juniors	683,00
Taufkirchner Plattler Mescha	381,00
Tennisverein	645,00
Turnverein	996,00
Turnverein Taufkirchen Sektion Eisschießen	353,00
Verein Bilgerhaus	662,00
Zeche	267,00
Arbeitskreis für Kultur und Heimatpflege	239,00
Kath. Frauenbewegung	300,00
Mütterrunde	203,00
Kath. Bildungswerk	159,00
Goldhaubengruppe Taufkirchen	313,00
Landjugend	298,00

Informativ wird noch erwähnt, dass der Eisschützenverein seit Neuestem ein eigener Verein ist.

Da es zu keinen Wortmeldungen aus dem Gremium kommt, beantragt der Vorsitzende die Beschlussfassung über die Gewährung der Vereinsförderung für das Jahr 2018 vorzunehmen.

Die anschließende Abstimmung zieht die einstimmige Fassung eines positiven Beschlusses nach sich.

Punkt 17.: Bericht des örtlichen Prüfungsausschusses über die Prüfung der Gemeindegebarung am 5. März 2018 – Kenntnisnahme desselben

In diesem Zusammenhang ersucht der Vorsitzende GR Krottenthaler, seines Zeichens Obmann des Prüfungsausschusses, den Bericht über die angesagte Prüfung der Gemeindegebarung am 5. März 2018 vorzutragen.

Ohne Wortmeldung wird im Anschluss daran der Bericht des örtlichen Prüfungsausschusses einstimmig zur Kenntnis genommen.

Punkt 18.: Nachträgliche Genehmigung von Ausgabenüberschreitungen im Finanzjahr 2017 – Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende weist einleitend auf die jedem Gemeinderat zur Verfügung gestellte Auflistung der Ausgabenüberschreitungen für das Finanzjahr 2017 hin. Dabei handelt es sich um eine Zusammenstellung aller Mehrausgaben von mehr als 10 % und über € 3.000,00.

In weiterer Folge ersucht Bgm. Freund Gemeindebuchhalter Mairhofer um seine Ausführungen.

Dieser erläutert daraufhin folgende Ausgabenüberschreitungen detailliert:

AUSGABENÜBERSCHREITUNG (mehr als 10% und mehr als 3.000 Euro)

	1			Über-	
HH-Konto	Bezeichnung	Ergebnis	VA	schreitung	Begründung
1/010000-070000	Aktivierungsfähige Rechte (Software) Gde-Verwaltung	3.195,53	0,00	3.195,53	Lizenzankauf für GeoOffice (Bauamt) und 2 Notebooks bzw. Bilanzerstellung laut GV-Beschluss vom 12.6.2017
1/010000-614000	Instandhaltung von Gebäuden (Amtsgebäude)	10.335,06	2.000,00	8.335,06	Erneuerung Antriebsregelung Gemeindeaufzug
1/163000-043000	Betriebsausstattung Feuerwehr	11.345,57	8.000,00	3.345,57	Mehrausgaben für Gemeindeanteil Ankäufe Hochwasserschutzpumpe (€ 3.055,13) und Stromerzeuger (€ 8.290,44) FF Brauchsdorf
1/212000-614000	Instandhaltung von Gebaeuden NMS	14.387,36	5.000,00	9.387,36	Malerarbieten NMS 1.OG und Veranstaltungsraum laut GV-Beschluss vom 12.6.2017 und Dacharbeiten Fa.Markl
1/220000-720100	Bau- u.Einrichtungsaufwand (Berufsschulen)	11.197,82	6.500,00	4.697,82	Nachzahlung durch Anstieg der Kopfquote für das Jahr 2016, dafür Einsparung bei laufendem Schulerhaltungsbeitrag für Berufsschulen in Höhe von 5.552€
1/240200-522000	Geldbezüge nicht ganzjährig Beschäftigte (Sommer- kindergarten)	3.834,14	0,00	3.834,14	Neues Konto - kein Voranschlag für Sommerkindergarten 2017 (GR-Beschl. vom 15.12.16) Dafür auch Zusatzeinnahmen im Bereich "Sommerkindergarten"
1/262000-298000	Rücklagen (Sportzentrum)	19.522,00	0,00	19.522,00	Für noch nicht verbrauchten Versicherungsersatz (Brandschaden Vereinshaus) wurde Rücklage für Generalsanierung gebildet.
1/262000-614000	Instandhaltung von Gebaeuden (Sportzentrum)	13.978,00	500,00	13.478,00	Mehrausagaben sind durch Versicherungsersatz (Brandschaden) zur Gänze abgedeckt.
1/262000-757000	Lfd.Transferzahlung an private Institutionen (Sportförderungen)	11.285,14	6.000,00	5.285,14	Vereinssonderförderungen an Turnverein (GV-Besch.vom 6.3.17) und Sportverein (GV-Beschl.vom 18.9.2017). Zusätzlich wurde Zuschuss an Eisschützen für Heizungsmontage im FJ 2017 ausbezahlt (GV-Beschl. vom 6.6.2016).
1/612000-001000	Erwerb von Grundstuecken Gde Str und OW	19.027,50	1.000,00	18.027,50	Mehrausgaben durch Grundkauf Müller für Zugang Kinderspielplatz (GR-Beschl.vom 16.6.17)
1/617000-670000	Versicherungen (Bauhof)	10.365,36	6.900,00	3.465,36	Erweiterung Deckungsumfang und Erhöhung Betriebshaftpflicht
1/813000-613000	Instandhaltg. v. sonst. Grundstückseinr.(Bauschuttdep.)	7.529,50	2.000,00	5.529,50	Ausgabenüberschreitung durch Bagger/Raupe für Deponie Baumgarten.
1/813100-521000	Arbeiter Ganzjaehrig Beschaeftigt (ASZ)	16.825,62	13.700,00	3.125,62	Höhere Arbeitskosten im ASZ durch Umzug. Dafür höhere Einnahmen beim Lohnkostenersatz durch BAV.
1/814000-729900	Arbeitsvergütung Gde-Str. Winterdienst	23.409,97	20.000,00	3.409,97	Mehrausgaben bei Arbeitsvergütung Winterdienst (Verrechnungsbuchung).

				Über-	
HH-Konto	Bezeichnung	Ergebnis	VA	schreitung	Begründung
1/850000-040000	Fahrzeug (Wasserleitung)	21.202,58	0,00	21.202,58	Kein Voranschlag für Fahrzeugankauf Wasserleitung (GV-Beschluss vom 8.5.2017). Abdeckung der Mehrausgaben durch Rücklagenentnahme.
1/850000-298000	Rücklagen (I-Beiträge Wasser)	42.895,48	0,00	42.895,48	Bildung einer Rücklage für Wasserleitung durch Mehreinnahmen bei Anschlussgebühren.
1/851000-298000	Rücklagen Kanal	86.936,65	0,00	86.936,65	Bildung einer Rücklage für Kanal durch Mehreinnahmen bei Anschlussgebühren möglich.
1/851000-728000	Entgelte fuer sonstige Leistungen (Kanal)	12.099,82	2.000,00	10.099,82	Zusätzliche Kosten für Honorar "Erstellung Zustandsbericht Zonenplan" (laut GV-Beschl. vom 12.6.17)
1/851000-729903	Arbeitsvergütung (Verwaltung) für Kanal	5.879,48	2.100,00	3.779,48	Größerer Arbeitsanteil bei Verwaltung für Kanal
1/859000-346000	Darlehenstilgung Sparkasse (Kraftwerk)	37.267,50	8.000,00	29.267,50	Zusätzliche Sondertilgung für Darlehen Kraftwerk (siehe Prüfbericht BH-Schärding und Prüfungsausschuss)
1/980000-910016	Zuführung an den AOH Kirchensanierung	10.000,00	0,00	10.000,00	Neues Bauvorhaben - kein Voranschlag (GR-Beschluss vom 12.06.2017)
1/980000-910017	Zuführung an AOH KLF-A FF Brauchsdorf	25.900,00	0,00	25.900,00	Abdeckung des Gemeindeanteils aus OH anstatt genehmigter Darlehensaufnahme.
1/980000-910018	Zuführung an AOH Kommunaltraktor Deutz	86.508,05	0,00	86.508,05	Neues Vorhaben - kein Voranschlag (GR-Beschluss vom 22.09.2017)
1/980000-910082	Zuführung an den AO aus OH Straßenbau 2015-2018	24.535,06	0,00	24.535,06	Abdeckung der Mehrkosten durch Baufortschritt mittels Zuführung aus OH möglich
1/980000-910100	Zuführungen - Verkehrsflächenbeitrag	33.265,83	0,00	33.265,83	Höhere Zuführung an AO Straßenbauprogramm durch Mehreinnahmen bei Verkehrsflächenbeiträgen möglich.
1/980000-910350	Zuführungen - Kanalanschlussgeb. Aufschl.	12.873,93	0,00	12.873,93	Abdeckung der Ausgaben für Kanalerweiterung durch höhere I-Beiträge möglich.
1/980000-910600	Verrechnungen Ord./AoH Aufschl. Beitr.WL	4.027,51	0,00	4.027,51	Mehrausgaben im AOH werden durch Einnahmen der Aufschließungsbeiträge für Wasser zur Gänze abgedeckt.
1/980000-910700	Verrechn.Ord./Aoh Aufschl.Beitr. Kanal	7.264,27	0,00	7.264,27	Abdeckung der Kosten für Kanalerweiterung durch Einnahmen bei Aufschließungsbeiträge
5/163010-040000	Fahrzeuge FF Brauchsdorf	135.052,81	96.900,00	38.152,81	Mehrkosten gegenüber Finanzierungsplan werden von der FF Brauchsdorf mit Eigenmittel (zusätzliche Einnahmen) übernommen .
5/163020-043000	Betriebsausstattung (Einsatzbekleidung Feuerwehren)	9.974,59	0,00	9.974,59	Neues Vorhaben - kein Voranschlag (Abwicklung im AO Haushalt). Mehrausgaben sind durch zusätzliche Einnahmen (Landesmittel und Feuerwehren) abgedeckt.
5/212200-775000	Kaptialtransferzahlung an VFI (Schulbau)	586.000,00	0,00	586.000,00	Landesbeiträge (Direktion Bildung) für die Jahre 2018 + 2019 wurden bereits im FJ 2017 an Gemeinde ausbezahlt. Weiterleitung der LZ an VFI zur Darlehensrückzahlung.

				Uber-	
HH-Konto	Bezeichnung	Ergebnis	VA	schreitung	Begründung
5/240100-010001	Professionisten (Kindergartensanierung)	136.150,64	0,00	136.150,64	Kontoumbuchung - Aufteilung auf mehrere Konten.
5/240100-010002	PV-Anlage	7.577,43	0,00	7.577,43	Zusätzliche Errichtung einer PV-Anlage. Dafür teilweise Mehreinnahmen im FJ 2018.
5/390100-777000	KTZ an priv. Organisat.ohne Erwerbszweck	30.000,00	0,00	30.000,00	Bauvorhaben nachträglich beschlossen (GR-Beschlus vom 16.6.2017). Dafür zusätzliche BZ-Mittel in Höhe von 20.000 Euro erhalten. Rest durch Zuführung aus OH abgedeckt.
5/612500-002007	ISG-Aufschließungsstraße (Straßenbauprogramm)	3.389,64	0,00	3.389,64	Kontoumbuchung und Mehrausgaben durch Baufortschritt.
5/612500-002011	Ebnergründe Kinosiedlung (Straßenbauprogramm)	10.323,42	0,00	10.323,42	Kontoumbuchung und Mehrausgaben durch Baufortschritt.
5/612500-002013	Albert-Schmidbauergasse (Straßenbauprogramm)	25.904,81	0,00	25.904,81	Kontoumbuchung und Mehrausgaben durch Baufortschritt.
5/612500-002015	Gehsteigverlängerung Leoprechting (Straßenbauprogr.)	18.200,06	0,00	18.200,06	Neues Straßenprojekt in AO Straßenbauprogramm aufgenommen.
5/612500-002016	Gehsteigverlängerung Windten (Straßenbauprogramm)	36.454,16	0,00	36.454,16	Neues Straßenprojekt in Straßenbauprogramm aufgenommen.
5/612500-002017	Gehweg Gruber-Dirnberger (Straßenbauprogramm)	12.321,53	0,00	12.321,53	Kontoumbuchung und Mehrausgaben durch Baufortschritt.
5/612500-002018	Zufahrt Haidinger - Has (Straßenbauprogramm)	10.941,26	0,00	10.941,26	Neues Straßenprojekt in AO Straßenbauprogramm aufgenommen.
5/612500-002019	Laufenbach - Samberg (Straßenbauprogramm)	21.826,22	0,00	21.826,22	Kontoumbuchung und Mehrausgaben durch Baufortschritt.
5/612500-002020	Wimm-West (Straßenbauprogramm)	44.931,98	0,00	44.931,98	Kontoumbuchung und Mehrausgaben durch Baufortschritt.
5/612500-002021	Siedlungsstraße Glas - Holzing (Straßenbauprogramm)	19.233,03	0,00	19.233,03	Neues Straßenprojekt in AO Straßenbauprogramm aufgenommen.
5/612500-050000	Straßenbeleuchtung Ortszentrum (Straßenbauprogr.)	45.972,55	25.000,00	20.972,55	Mehrausgaben durch Baufortschritt (GR-Beschluss vom 15.12.2016).
5/813100-010000	Nebenkosten Neubau ASZ	12.386,16	0,00	12.386,16	Kein Voranschlag für Restkosten ASZ - Zusatzeinnahmen durch BZ. Finanzierungsplan laut GR-Beschluss vom 14.12.2017.
5/813100-964100	Abwicklung Soll-Abgang Vorjahr (Neubau ASZ)	15.000,00	0,00	15.000,00	Abwicklung Soll-Ergebnis Vorjahr. Abdeckung durch zusätzliche BZ-Mittel.
5/821010-040000	Fahrzeuge (Kommunaltraktor)	161.508,05	0,00	161.508,05	Neus AO Vorhaben - kein Voranschlag. Finanzierung durch BZ-Mittel und Zuführung aus OH. Finanzierungsplan It.GR-Beschluss vom 22.9.2017.
5/850700-612000	Sanierung Wasserleitung BA 07	5.918,61	0,00	5.918,61	Kein Voranschlag für Restkosten. Abdeckung durch Anschlussgebühren und Aufschließungsbeiträge aus OH. Kollaudierung im Dezember 2017 durchgeführt.
5/850990-341800	Abschreibung Investitionsdarlehen Land (Wasser)	106.538,36	0,00	106.538,36	Kein Voranschlag für Darlehensabschreibung möglich (Verrechnung).

				Uber-	
HH-Konto	Bezeichnung	Ergebnis	VA	schreitung	Begründung
5/851000-004000	Kanalbau Erschließung Gadern/Wimm/Schwendt	8.662,15	0,00	8.662,15	Vorlage der Schlussrechung erst im FJ 2017. Abdeckung durch Kanalanschlussgebühren und Aufschließungsbeiträge aus OH.
5/851000-004001	Kanalbau (Aufschließungen)	3.669,31	0,00		Kein Voranschlag für Restkosten. Abdeckung durch Kanalanschlussgebühren und Aufschließungsbeiträge aus OH.
5/851000-004004	Kanalbau Wimm/Maad	3.291,95	0,00		Kein Voranschlag für Restkosten. Abdeckung durch Kanalanschlussgebühren und Aufschließungsbeiträge aus OH.
5/851990-341900	Abschreibung Investitionsdarlehen Land (Kanal)	314.868,71	0,00	314.868,71	Kein Voranschlag für Darlehensabschreibung möglich (Verrechnung).

Da es nach einer kurzen Erläuterung durch Bgm. Freund zu keinen weiteren Wortmeldungen der Mandatare kommt, beantragt der Vorsitzende die nachträgliche Genehmigung dieser Ausgabenüberschreitungen im Finanzjahr 2017 in der vorgetragenen Höhe.

Diese wird vom Gremium mittels Handzeichen einstimmig erteilt.

Punkt 19.: Rechnungsabschluss der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram für das Finanzjahr 2017 – Beratung und Beschlussfassung

Analog zum vorherigen Tagesordnungspunkt erteilt auch hierzu Bgm. Freund Gemeindebuchhalter Mairhofer das Wort. In der Gemeindevorstandssitzung wurde vereinbart, dass in der heutigen Gemeinderatssitzung lediglich der Kurzbericht des Rechnungsabschlusses für das Finanzjahr 2017 vorgetragen wird.

Im Anschluss daran liest Gemeindebuchhalter Mairhofer folgenden Bericht zum Rechnungsabschluss für das Finanzjahr 2017 vor:

BERICHT ZUM RECHNUNGSABSCHLUSS 2017

1. Rechnungsabschluss ordentlicher Haushalt:

EINNAHMEN: € 6.055.326,71AUSGABEN: € 6.042.993,09ÜBERSCHUSS: € 12.333,62

Der Voranschlag 2017 war mit 5.902.700 Euro ausgeglichen. Im Rechnungsergebnis ergibt sich nun ein Überschuss in Höhe von 12.333,62 Euro (VJ 40.244,70 Euro). Ohne Berücksichtigung der Vorjahresüberschüsse errechnet sich daher ein Abgang von 27.911,08 Euro.

Die größten Mehreinnahmen ergaben sich bei folgenden Abschnitten:

Mehreinnahmen OH						
Transferzahlungen Bund gem.FAG	31.859					
Kommunalsteuer	15.809					
Grundsteuer B	41.243					
Verkauf Gemeindetraktor	41.000					
Kanalbenützungsgebühr	19.145					
Kanalanschlussgebühr	59.811					
Wasserleitungsanschlussgebühr	24.787					
Verkehrsflächenbeitrag	13.266					
Versicherungsersatz Sportzentrum	33.500					
SUMME	280.420					

Die Einnahmen für Wasser- und Kanalanschlussgebühren bzw. Verkehrsflächenbeiträge wurden widmungsgemäß in den AO Haushalt zugeführt. Für die verbleibenden Beiträge wurden Rücklagen gebildet. Dadurch erhöhten sich die Rücklagenstände für Wasser auf 39.044 Euro bzw. für Kanal auf 82.298 Euro.

Einnahmeausfälle gab es durch den nicht abgewickelten Grundverkauf in Laufenbach (45.000 Euro). Ebenfalls Mindereinnahmen gegenüber den Voranschlagswerten gab es bei den Ertragsanteilen im Ausmaß von 45.506 Euro.

Einsparungen auf der Ausgabenseite waren beim Gemeindebeitrag an den Wasserverband für Renaturierungskosten (12.528 Euro) und Reinhaltungsverband (26.601 Euro) zu verzeichnen.

Die Investitionen im OH stiegen um rund 10.300 Euro gegenüber dem VA an. Die Investitionen des OH im Jahr 2017 betrugen demnach 116.018 Euro. Da zum Zeitpunkt der Voranschlagserstellung die Abwicklung und Finanzierung einiger AO Vorhaben noch nicht beschlossen war, gab es hier einen deutlichen Anstieg. Die gesamten Zuführungen betrugen demnach 215.696 Euro und stiegen damit um rund 189.200 Euro gegenüber dem Voranschlagswert an. Insgesamt wurden im Jahr 2017 331.713 Euro (Vorjahr 493.696 Euro) an Investitionen und Zuführungen getätigt. Dies ist mit Ausnahme des Rekordwertes im Vorjahr, einer der höchsten Werte.

Durch das insgesamt noch positive Ergebnis war auch wieder eine Sondertilgung beim Darlehen "Kraftwerk" in Höhe von 30.000 Euro möglich. Durch diese Sondertilgung stieg die Annuitätenbelastung gegenüber dem Voranschlagswert um rund 15.5000 Euro an.

Ausgabenüberschreitungen gab es auch durch den Fahrzeugankauf (Wasserwerk), Grundstückserwerb für Zugang Spielplatz, Malerarbeiten (Schulzentrum) und Aufzugsreparatur (Amtsgebäude).

Betriebsergebnisse: (lt. Berechnungsgrundlage BH Schärding)

Schulausspeisung: Abgang lfd. Betrieb: 8.669 Euro (€ 0,41/Port. bei 21.320 Portionen)

Vorjahr: 10.415 Euro (€ 0,51/Port. bei 20.546 Portionen)

Kindergarten: Abgang lfd. Betrieb: 151.599 Euro (€ 1.630/Kind für 93 Kinder)

(ohne Transport) Vorjahr: 151.818 Euro (€ 1.615/Kind für 94 Kinder)

Abfallbeseitigung:Abgang lfd. Betrieb:5.588 Euro(inkl. ASZ)Vorjahr:3.639 Euro

Wasserleitung: Überschuss lfd. Betrieb: 46.010 Euro

Vorjahr: 11.186 Euro

Kanal: Überschuss lfd. Betrieb: 92.314 Euro

Vorjahr: 99.063 Euro

2. Rechnungsabschluss außerordentlicher Haushalt:

EINNAHMEN: € 1.779.930,13 AUSGABEN: € 1.838.738,20 **FEHLBETRAG:** € **58.808,07** Der AO Haushalt wurde im Laufe des Jahres 2017 durch die nachträgliche Beschlussfassung von zusätzlichen Vorhaben (Ankauf Kommunaltraktor und Kirchensanierung) erweitert. Damit waren auch zusätzliche Finanzmittel aus dem OH erforderlich. Zusätzlich wurde auch die genehmigte Darlehensaufnahme für das Fahrzeug der FF Brauchsdorf durch einen Anteilsbeitrag aus dem Budget ersetzt.

Trotz der sehr hohen Investitionen konnten alle AO Bauvorhaben im Rahmen der Finanzierungspläne ausgeglichen werden. Der offene Saldo bei der Sanierung des Kindergartens kann durch ausstehende BZ-Mittel (2019 + 2020) sowie dem genehmigten Finanzierungsdarlehen abgedeckt werden.

3. Erläuterung:

Leider wurden die im Jahr 2017 prognostizierten Ertragsanteile nicht erreicht. Mit 2.306.294 Euro blieben diese Einnahmen um rund 45.500 Euro unter dem Voranschlagswert und damit auch knapp unter dem Rechnungsabschluss 2016.

Die Kommunalsteuereinnahmen erreichten zwar die Voranschlagsbeträge mit 1.015.800 Euro, blieben aber ebenfalls um rund 2.900 Euro unter dem Wert des Jahres 2016. Grund hierfür war der deutliche Rückgang der Kommunalsteuerzahlung eines Betriebes. Die gesamten Steuereinnahmen stiegen um rund 46.000 Euro (v.a. Grundsteuer B) an.

Positiv wirkten sich auch die Bundeszuschüsse gemäß FAG in Höhe von 31.859 Euro aus, wobei es sich beim Beitrag für "Migration und Integration" um eine Einmalzahlung von 16.149 Euro handelt.

Im Gegenzug stiegen aber die Fixausgaben für Krankenanstaltenbeitrag und SHV-Umlage um mehr als 104.000 Euro an. Damit ist auch der geringfügige Rückgang bei der Ertragskraft (Saldo der laufenden Gebarung) von 16,56 auf 15,82 zu begründen. Ebenfalls positiv blieb auch die Eigenfinanzierungsquote mit 111,41 (VJ 106,23). Dieser Anstieg ist auf eine etwas geringere Investitionshöhe im Jahr 2017 zurückzuführen.

Gemäß Voranschlag 2017 wurde mit einer Rücklagenentnahme von 50.000 gerechnet. Tatsächlich mussten lediglich 30.000 Euro entnommen werden. Dafür wurden durch die vereinnahmten Kanal- und Wasserleitungsanschlussgebühren die Rücklagen erhöht. Zusätzlich wurde auch für den vereinnahmten Versicherungsersatz eine Rücklage für die Sanierung des Vereinshauses gebildet.

Wie in den Prüfberichten bzw. Rechnungsabschlussbericht festgestellt, erfolgte im Rahmen der budgetären Möglichkeiten, auch im Jahr 2017 wieder eine Sondertilgung von 30.000 Euro für das Bauvorhaben "Kleinwasserkraftwerk".

Die Senkung des Schuldenstandes konnte damit von 5,68 Mio. auf 4,93 Mio. fortgesetzt werden. Dies wurde aber nicht nur durch die Sondertilgung und die Nichtaufnahme eines Darlehens (Fahrzeugankauf FF Brauchsdorf) erreicht, sondern auch durch die Restabschreibung der gesamten Landesinvestitionsdarlehen in Höhe von 421.400 Euro. Dies bedeutet eine pro Kopf-Verschuldung von 1.686 Euro (VJ: 1.936 Euro).

Der Annuitätendienst ist vom derzeit niedrigen Zinsniveau gekennzeichnet. Der Nettoaufwand betrug im Jahr 2017 nach Abzug der Ersätze 243.357 Euro (VJ 247.753 Euro). Bei diesem Nettoaufwand ist anzumerken, dass die Darlehenstilgungen, für die keine allgemeinen De-

ckungsmittel (Straßenbau, Kindergarten, Feuerwehr) vorhanden sind, in den kommenden Jahren voll anlaufen wird. Dies hat eine stärkere Annuitätenbelastung zur Folge. Die Schuldendienstquote (inkl. Leasing) lag 2017 bei 6,08 % (VJ 5,57 %).

Neben den Schulden der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram sind auch noch Haftungen für den Reinhaltungsverband Pram/Pfudabach, Schulbau und regionalem Wirtschaftsverband vorhanden. Diese Haftungen wurden im Jahr 2017 um ca. 800.000 Euro (v.a. Zwischenfinanzierung Schulbau) auf 2,385 Mio. Euro gesenkt.

Der Vermögensstand der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram beträgt zum 31.12.2017 rund 11,20 Mio und reduzierte sich nach Durchführung der Abschreibungen bzw. Vermögenszugänge um rund 148.000 Euro. Es darf in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen werden, dass bis zum Jahr 2020 (Beginn des neuen Buchhaltungssystems) eine völlige Neubewertung des gesamten Gemeindevermögens durchgeführt werden muss.

Beim Maastrichtergebnis der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram errechnete sich für 2017 ein negatives Ergebnis von 205.047,63 Euro. Hier wirken sich natürlich die Ausgabensteigerungen bzw. Einnahmerückgänge (Ertragsanteile) aus. Bei Einrechnung der KG ergibt sich aber ein Überschuss von 464.757 Euro.

Zusammenfassende Kennzahlen:

	2017	2016	2015
Schuldenstand	4.928.320,42	5.684.053,25	6.046.367,05
Vermögensstand	11.198.978,10	11.347.123,44	11.734.794,30
Haftungen	2.385.000,35	3.184.399,79	5.179.883,39
Rücklagen	230.864,42	157.201,30	181.592,63
Maastricht-Ergebnis	-205.047,63	65.926,14	-251.237,83

Der vorliegende Rechnungsabschluss wurde dem Prüfungsausschuss in der Sitzung vom 05.03.2018 zur Prüfung vorgelegt. Es wurden keine Beanstandungen vorgebracht.

Der Überschuss in Höhe von € 12.333,60 erscheint auf den ersten Blick etwas "beschaulich", aber wenn man ihn genauer betrachtet, ist das Rechnungsjahr 2017 für die Markgemeinde Taufkirchen an der Pram trotzdem sehr positiv verlaufen, so Bgm. Freund.

Für diverse zusätzliche Investitionen im Laufe des Jahres war, durch die Mehreinnahmen von € 280.420,00, eine diesbezügliche Finanzierung möglich. Desweiteren konnten noch Zuführungen und Rücklagen u. a. für den Bereich Wasser und Kanal gemacht werden. Nicht zu vergessen sind die Zuführungen für die Vorhaben Gemeindebauhoftraktor, das Fahrzeug für den Wassermeister sowie das Straßenbauprogramm, die Kirchensanierung und das Kleinlöschfahrzeug der FF Brauchsdorf.

Punkto Kommunalsteuer war bei einer Firma ein sehr starker Rückgang zu verzeichnen, wobei dahingehend auch Gespräche über den Grund dafür geführt worden sind; auf eine Verbesserung im kommenden Jahr wird gehofft.

Weiters erläutert der Vorsitzende den Schuldenrückgang von rund € 750.000,00, der natürlich für die Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram äußerst erfreulich ist.

Auch in den nächsten Jahren kommen wieder viele neue Aufgaben, die berücksichtigt werden müssen, auf die Gemeinde zu. Alleine beim Pflegeregress hat der SHV noch ein Budgetdefizit von über € 800.000,00 zu verzeichnen – wenn es hier zu keiner Lösung kommt, kann es die Gemeinden empfindlich treffen. Auch die Annuitätenzahlungen dürfen nicht vergessen werden.

Nichtsdestotrotz kommt dieser erfreuliche Rechnungsabschluss durch eine sehr bedachte Budgeterstellung, sowie durch Weitblick und durch ein vernünftiges Wirtschaften im Haushaltsjahr zustande. Ein großer Dank gilt hierbei Buchhalter Heinz Mairhofer und Amtsleiter Johann Bauer.

GV Waizenauer erkundigt sich über die Höhe des Rückgangs der erwähnten Kommunalsteuerzahlungen.

Hierbei handelt es sich laut Gemeindebuchhalter Mairhofer um € 48.000,00.

Die Budgetierung für 2018 sieht ebenfalls die gewohnte Höhe bei der Kommunalsteuer vor. GV Waizenauer sieht bei diesem Posten ein großes Fragezeichen; er hofft aber, dass sich hierbei alles zum Guten wendet.

Weiteres erläutert Gemeindebuchhalter Mairhofer zu einer Anfrage von GV Waizenauer das Ergebnis des Kleinwasserkraftwerks im Jahr 2017 wie folgt:

Demnach wurden im Jahr 2017 350.360 kWh Strom produziert (2016: 391.342 kWh, 2015: 312.560 kWh). In das öffentliche Stromnetz eingespeist wurden 137.875 kWh. Auf Grund dieser Zahlen errechnet sich eine Einsparung bei den Stromkosten gegenüber 2012 (letztes Jahr ohne Kraftwerkseinspeisung) in Höhe von rund € 24.500,00.

Demgegenüber stehen Ausgaben von rund \in 58.000,00 beim Kraftwerksbetrieb. Darin enthalten ist aber auch eine Sondertilgung von \in 30.000,00. Demnach ergibt sich unter Einbeziehung der Stromkosteneinsparung ein Jahresverlust von rund \in 4.000,00.

GV Waizenauer nimmt dies zur Kenntnis. Abschließend zu seiner Wortmeldung verweist er noch auf die Mehreinnahmen, wodurch die Sonderinvestitionen finanziert werden, die der Gemeinderat immer mit Bedacht und einstimmig beschließt.

Nach diesen Ausführungen lässt der Vorsitzende, nachdem es zu keinen weiteren Wortmeldungen kommt, über den Rechnungsabschluss für das Finanzjahr 2017 mittels Handzeichen abstimmen.

Die Beschlussfassung des Rechnungsabschlusses für das Finanzjahr 2017 erfolgt daraufhin durch den Gemeinderat einstimmig.

Punkt 20.: VFI der Gemeinde Taufkirchen an der Pram & Co KG – Zustimmung zum Rechnungsabschluss für das Finanzjahr 2017

Bgm. Freund ersucht in diesem Zusammenhang wiederum Buchhalter Mairhofer um seinen Vortrag.

Dieser erläutert dem Gremium ausführlich den Rechnungsabschluss für das Finanzjahr 2017. Den Mandataren liegen detaillierte Auflistungen vor.

Die Gesamtübersicht sieht demnach wie folgt aus:

Gewinn und Verlustrechnung:

Einnahmen: € 149.777,18 <u>Ausgaben:</u> € 404.153,52 **VERLUST** € **254.376,34**

Außerordentlicher Haushalt:

Einnahmen: € 2.024.272,02 <u>Ausgaben:</u> € 1.323.272,02 <u>ÜBERSCHUSS</u> € **701.000,00**

Ergänzend weist der Vortragende noch auf die Rückzahlung des Zwischenfinanzierungsdarlehens im Jahr 2017 hin. Hierzu wurden nun nach Vorliegen des endgültigen Finanzierungsplanes alle Rücklagen bzw. Überschüsse aufgelöst und ein neues Darlehen zur Ausfinanzierung in Höhe von 701.000 Euro aufgenommen. Dieses Darlehen ist bis Ende 2020 zurückzuzahlen.

Da es zu keinen Wortmeldungen von Seiten des Gremiums kommt, bedankt sich der Vorsitzende bei Buchhalter Mairhofer für seinen Vortrag und lässt im Anschluss daran über den Rechnungsabschluss der VFI der Gemeinde Taufkirchen an der Pram & Co KG für das Finanzjahr 2017 abstimmen.

Hierbei kann die einstimmige Beschlussfassung festgestellt werden.

Punkt 21.: Antrag der FPÖ-Fraktion gemäß § 46 Abs. 2 der OÖ GemO 1990

Der Gemeinderat möge beschließen:

"Die zuständigen Stellen der Bezirkshauptmannschaft (Verkehrsreferat, ORgR Mag. Wolfgang Holzleitner, Leiter der Abteilung III) und der OÖ Landesregierung (Direktion Straßenbau und Verkehr, Abteilung Verkehr, Hr. Ing. Christian Maurer) werden aufgefordert:

Das bekannte Anliegen der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram und primär der betroffenen Eltern, im Bereich Straßenquerung Rainbacher Straße / Kreuzungsbereich Gaderner Straße, die Errichtung eines Schutzweges zu genehmigen."

Über Ersuchen des Vorsitzenden trägt GV Waizenauer, seines Zeichens Obmann der FPÖ-Fraktion, den Antrag der FPÖ-Fraktion gemäß § 46 Abs. 2 der OÖ GemO 1990 vollinhaltlich wie folgt vor:

Die zuständigen Stellen der Bezirkshauptmannschaft (Verkehrsreferat, ORgR Mag. Wolfgang Holzleitner, Leiter der Abteilung III) und der OÖ Landesregierung (Direktion Straßenbau und Verkehr, Abteilung Verkehr, Hr. Ing. Christian Maurer) werden aufgefordert:

Das bekannte Anliegen der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram und primär der betroffenen Eltern, im Bereich Straßenquerung Rainbacher Straße / Kreuzungsbereich Gaderner Straße, die Errichtung eines Schutzweges zu genehmigen.

Begründung:

Durch das ständig steigende Verkehrsaufkommen bei diesem Straßenverlauf und die positive Entwicklung sowie Erweiterung der Ortschaft Gadern kommt diesem Anliegen eine besondere Bedeutung zu.

Den berechtigten Wunsch der unmittelbar betroffenen Schulkinder und Eltern darf nicht, ohne alle technischen Möglichkeiten neuerlich genau zu prüfen und auszuschöpfen, außer Acht gelassen werden. Die Umsetzung ist mit Nachdruck und im Sinne aller Betroffenen zeitnah zu verfolgen.

In den Ausführungen von GV Waizenauer verweist er einige andere Bespiele, in denen ähnliche Anträge u. a. auf Anregung von Familien, Anrainern,... im Gemeinderat behandelt wurden.

Der FPÖ-Fraktion ist bewusst, dass man konkret in diesem Fall nicht eigenständig einen Schutzweg "aufzeichnen" kann, aber es soll für die Bevölkerung ersichtlich sein, dass die Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram alles in Bewegung setzt, um eine Genehmigung zur Errichtung eines Schutzweges auf der Otterbacher Straße (im Kreuzungsbereich zur Gaderner Straße) zu erreichen. Er appelliert an die Gemeinderäte, diesen Antrag einstimmig und mit Nachdruck zu beschließen.

Bezugnehmend auf eine Anfrage von GR Berger beschreibt Bgm. Freund hierzu den genauen Standort des geplanten Schutzweges.

GR-Ersatzmitglied Höritzer regt in diesem Zusammenhang an, die Querung der Otterbacher Straße bei der Aus- und Einfahrt der Bachstraße zu planen, da es sich hierbei um einen geraden Straßenverlauf handelt und somit eine bessere Sicht gegeben ist.

Dieser Vorschlag wäre zu überlegen, jedoch sind Zweifel angebracht, ob ein solcher Umweg von den Betroffenen überhaupt in Kauf genommen wird, so der Vorsitzende.

GV Scheuringer führt in seiner Wortmeldung an, dass dem Antrag zuzustimmen ist. Er befürchtet aber, dass bei diesem Anliegen der Behördenweg wieder seinen Lauf nimmt und es letztendlich zu keinem Erfolg führt. Sein Wunsch wäre es für die Zukunft, dass solche Themen zuerst in einem Ausschuss behandelt werden, um eventuell eine zielführendere Lösung zu finden.

Man kann natürlich unterschiedliche Meinungen dazu haben, entgegnet GV Waizenauer, jedoch schließt das eine das andere nicht aus. Alles was im Gemeinderat gemeinsam beschlossen wird, soll dazu beitragen gewisse Vorhaben oder Anliegen zu unterstützen und zu verstärken. Diese Resolution sei gegen keine Fraktion gerichtet, sondern dies gehört viel mehr zu einer gesunden gemeindepolitischen Kultur.

GV Scheuringer fügt noch hinzu, dass bei einem solchen Sachverhalt die Politik hinten anstehen soll.

Bevor es zur Abstimmung kommt, betont Bgm. Freund, dass alle Maßnahmen seitens der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram gesetzt wurden um einen Schutzweg genehmigt zu bekommen. Weiters sei erwähnt, dass bereits durch Ausschussarbeiten die Geschwindigkeitsmesstafel aufgestellt wurde. In wie weit ein Verkehrssachverständiger seine Meinung aufgrund eines Resolutionsantrages ändert, ist ungewiss.

Falls es wiederum zu einer negativen Stellungnahme kommt, kann man im Anschluss den Bauausschuss beauftragen, eventuell den Vorschlag von GR-Ersatzmitglied Höritzer zu überdenken, um einen anderen Lösungsweg anzustreben. Jede Maßnahme, die zur Verkehrssicherheit beiträgt, ist wichtig.

Nach Abschluss dieser Debatte kommt es zur Abstimmung über den vorgetragenen Resolutionsantrag.

Das Abstimmungsergebnis hierzu ist einstimmig.

Punkt 22.: Allfälliges

Aufgrund einer Anfrage von GV Gahbauer bezüglich des Vorhabens "Lückenschluss Gehund Radweg St. Florian, Taufkirchen an der Pram und Diersbach" informiert der Vorsitzende die Mandatare, dass dieses Projekt derzeit von Herrn Ing. Ortmayr (Direktion Straßenbau und Verkehr) bearbeitet wird. Die positiven Gemeinderatsbeschlüsse der Gemeinden Diersbach, St. Florian am Inn und Taufkirchen an der Pram wurden bereits weitergeleitet.

GR Hufnagl erkundigt sich über die weitere Vorgehensweise hinsichtlich der Bebauung des "Ebner-Grundes" bzw. möchte er gerne wissen, ob sich der Bauausschuss dieser Thematik bereits angenommen hat.

Der Entwurf unseres Ortsplaners wurde im Bauausschuss begutachtet. Laut Bgm. Freund könnte Architekt Steinlechner sofort einen Wohnbauträger für dieses Grundstück auftreiben, jedoch ist das nicht im Sinne der Gemeinde, da doch mehr auf die Schaffung von Arbeitsplätzen (Büro, Ordination,...) Wert gelegt werden soll. Diesbezüglich wurden bis dato auch noch keine ganz intensiven Anstrengungen unternommen.

Aufgrund einer Wortmeldung von GV Waizenauer informiert Bgm. Freund die Mandatare darüber, dass ein Architekt namens Motz kostenpflichtig ein Bebauungskonzept erarbeiten würde. Der bereits bestehende Entwurf vom "team M" ist jedoch kostenfrei. Daher wurde ersteres wieder auf Eis gelegt.

GV Gahbauer appelliert dazu, die Projektierung dieses Areals intensiv voranzutreiben, da diese Fläche der Gemeinde Geld gekostet hat und im jetzigen Zustand keinen Blickfang darstellt.

Laut Vorsitzendem wird aber jede passende Gelegenheit genutzt, dieses Grundstück attraktiv zu bewerben. Wie z. B. die Thematik aufkam, dass sich die Ärztekammer gegen das Ärztezentrum im Krankenhaus aussprach, habe er sich gleich erkundigt, ob der Standort in Schärding sein muss; ebenso wie er erfahren hat, dass der Maschinenring Andorf einen neuen Standort suche, nahm er auch diesbezüglich sofort Kontakt auf.

Nach einer kurzen Debatte darüber wird nochmals festgehalten, dass eine Nutzung in Form von Wohnflächen in diesem Bereich unmöglich ist. Es wird jedoch daran gearbeitet, eine passende Lösung zu finden, so Bgm. Freund.

Weiters erkundigt sich GV Gahbauer über die Regelung betreffend das Zurückschneiden von Sträuchern.

In der Gemeinde-Info werden die Gemeindebürger jährlich darauf aufmerksam gemacht, dass bei manchen Grundstücken Äste von Bäumen, Sträucher und Hecken in das öffentliche Gut ragen und damit die ungehinderte Benützung von Straßen und Gehsteigen erschwert wird. Es werden daher die Grundeigentümer ersucht, verkehrsbehindernden Bewuchs zu entfernen, erläutert Bgm. Freund diesen Sachverhalt. Weiters ist in dieser Angelegenheit auch der Bauhof sehr engagiert.

Konkret handelt es sich bei dieser Anfrage um einen Grundeigentümer in der Penzingerstraße; hierbei kann festgestellt werden, dass laut AL Bauer der Rückschnitt zwischenzeitlich bereits erfolgt ist.

Vize-Bgm. Mittermeier informiert das Gremium über den aktuellen Stand der Dinge bezüglich Arbeitsgruppe Sonnenschutz. In diesem Zusammenhang bedankt er sich besonders bei GV Waizenauer und GV Halas für deren gute Unterstützung.

Im Anschluss bewirbt er noch das bevorstehende bayrisches Musikkabarett mit Hans Well & den Wellbappn am Samstag, 17. März 2018 um 20.00 Uhr in der Mehrzweckhalle des Bilger-Breustedt Schulzentrums; Veranstalter sind der Kulturausschuss und das Museum in der Schule.

GV Waizenauer ergänzt die Wortmeldung seines Vorredners und unterstreicht die sehr konstruktive und offene Zusammenarbeit in der Arbeitsgruppe.

Im Namen des Siedlervereines lädt GR-Ersatzmitglied Höritzer alle Interessierten recht herzlich zum Baumschnittkurs am Samstag, 17. März 2018 um 13.00 Uhr bei Hans Peter Häusler, Wimm ein.

Vize-Bgm. Mittermeier bedankt sich weiters beim Gremium für die Mithilfe beim Taufkirchner Ball.

Nach diesen Wortmeldungen der Mandatare berichtet Bgm. Freund über folgende Themen:

- ➤ Vandalismus entlang der Pram und beim "Ötzi" hierzu meldeten sich Schüler, die als "Strafe" die aktive Teilnahme bei der bevorstehenden Flurreinigungsaktion akzeptierten.
- ➤ Das Projekt VIWO ist im ersten Halbjahr 2018 nicht in das Wohnbauförderprogramm aufgenommen worden. Eventuell besteht die Möglichkeit bei einer Evaluierung Mitte des Jahres.
- ➤ Bei der zweiten Call-Ausschreibung bezüglich Glasfasernetz (Richtung Leoprechting, Gadern,...) wurde die Firma Energie AG mit der Ausführung beauftragt. Anschließend berichtet Bgm. Freund über die geplanten Infoveranstaltungen der Firma Infotech bzw. der Firma Energie AG.
- Für das Projekt "Park & Ride Anlage" lädt die ÖBB am 6. April 2018 zu einer Arbeitskreissitzung ein.
- Auf Grund der bevorstehenden Pensionierung von Frau Christine Essl, der Kündigung der Kindergartenhelferin Bettina Tiefenböck sowie der geplanten Altersteilzeit von Frau Stefanie Reitinger erfolgen Ausschreibungen für eine 40 Stunden Arbeitskraft am Gemeindeamt sowie für zwei Kindergartenhelferinnen.
- ➤ In drei Kurzvideos von HT1 wird LEADER mit Hilfe von konkreten Projekten (u. a. das Museum in der Schule) anschaulich erklärt. Den Gemeinderäten wird der Link per Mail zugesendet.
- Ab April gibt es voraussichtlich eine viermonatige Totalsperre der B 137 zwischen Laufenbach und Teufenbach. Die Straßensperre ist auf den Brückenneubau zurückzuführen. Hierzu gibt es detaillierte Informationen über die Umleitungsstrecke; eine Fertigstellung bis zum Kirtag wird angestrebt.

GV Waizenauer fügt ergänzend zur Park & Ride Anlage an, dass der Schriftverkehr zwischen ÖBB, Land Oberösterreich und der Gemeinde jedem bekannt ist. Diese Materie ist bereits eine unendliche Geschichte. Er steht bereits mit den Landesstellen in Kontakt.

Ursprünglich wurde mit einer Projektsumme von € 200.000,00 für 40 Parkplätze gerechnet, das würde heißen, dass ein Parkplatz € 5.000,00 kostet und diese Werte sind durchaus nicht unrealistisch. Das Land Oberösterreich unterstützt das Projekt mit 25 %, jedoch wurde die Summe eines Parkplatzes auf € 8.500,00 angehoben und das ist aufgrund der Sparmaßnahmen nicht mehr tragbar.

Im Anschluss erläutert der Vortragende die Zusammensetzung der jetzigen Projektsumme, wobei die Kostenhöhe der ÖBB in gewissen Bereichen unglaublich und nicht nachvollziehbar ist.

Er bietet sich gerne an bei den Gesprächen in dieser Sache mitzuwirken und die Dinge am Punkt zu bringen.

GV Scheuringer stimmt seinen Vorredner zu; die ÖBB ist für Österreich wichtig, jedoch die derzeitige Projektsumme ist unverständlich.

Der Vorsitzende steht hinter der Park & Ride Anlage und versucht intensiv, dieses Projekt in die Tat umzusetzen, auch wenn es einer Kontaktaufnahme mit dem Landeshauptmann bedarf.

Da die Tagesordnung erschöpft ist und sich niemand mehr zu Wort meldet, schließt Bgm. Freund um 21.20 Uhr die Sitzung.

Die Schriftführerin:

Sandra Viedermaujer

Der Bürgermeister:

Found Poul